

Deckblatt

LSG-00579 Oberer Bayerischer Wald

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006

Auf Grund von Art. 11 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10 und 45 Abs. 1 Nr. 3 sowie Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung 23. Dezember 2005 (GVBl 2006, S. 2) erlässt der Bezirk Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 13. Oktober 2004 (RABl S. 69) wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitungsformel werden die Worte „vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975),“ ersetzt durch die Worte „vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006, S. 2)“.

2. In § 1 Satz 2 wird die Angabe „131.560 ha“ ersetzt durch „1.482 km²“.
3. § 2 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 - „(1) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind als Übersicht in einer Karte M = 1:100.000, die als Anlage Bestandteil der Verordnung ist, dargestellt.
 - (2) ¹Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M = 1:5.000 eingetragen, die bei der Regierung der Oberpfalz als höherer Naturschutzbehörde niedergelegt ist; weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich in unveränderlicher digitaler Form bei den Landratsämtern Cham und Schwandorf als untere Naturschutzbehörden.“
4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Halbsatz 1 wird nach dem Wort „bedarf“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
 - b) In Nummer 1 Buchstabe a) wird nach der Angabe „(Art. 2 Abs. 2 BayBO)“ das Wort „Fahrsilos“ eingefügt.
 - c) In Nummer 1 Buchstabe b) werden nach dem Wort „Beton“ die Worte „selbständige Mauern einschließlich Stützmauern“ angefügt.
 - d) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Camping-“ das Wort „Zelt-“ eingefügt.
 - e) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Erstaufforstungen“ die Worte „oder Rodungen“ angefügt.
 - f) Nach Nr. 10 wird folgendes angeführt:
 - „11. außerhalb von zugelassenen Einrichtungen Modelle aller Art mit Verbrennungsmotor zu betreiben,
 12. in die Landschaft wirkende künstliche Lichtquellen wie Laser (z. B. Skybeamer) oder Flutlicht zu betreiben sowie Feuerwerke abzuhalten,
 13. Kletterrouten durch Anbringen von fixen Sicherungen neu anzulegen“
 - g) Die bisherige Nr. 11 entfällt.
 - h) Die bisherige Nr. 12 wird Nummer 14.
 - i) In Abs. 3 Satz 3 wird vor die Angabe „Abs. 3“ die Angabe „Abs. 1 Sätze 1 und 5 sowie“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird die Angabe „in den Karten (§2 Abs. 1 und 2) gesondert eingetragenen Flächen; maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte nach § 2 Abs. 2“ ersetzt durch die Angabe „in den Anlagen zum Regionalplan der Region Regensburg entsprechend gekennzeichneten Vorranggebieten zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Rohstoffgewinnung“.
 - b) In Nummer 5 werden die Worte „Maßnahmen des Winterdienstes auf Straßen im notwendigen Umfang und zur Verkehrssicherung“ gestrichen.
6. In § 9 wird der bisherige Absatz 2 gestrichen und der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.

§ 2

Die in § 2 Abs. 1 genannte, beiliegende Karte M = 1:100.000 ist als Anlage Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2007 in Kraft.
- (2) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ wird unter Berücksichtigung der Änderungen neu bekannt gemacht.

Regensburg, den 15. Dezember 2006
 Bezirk Oberpfalz
 Schmid
 Bezirkstagspräsident

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG beim Verfahren zum Erlass dieser Verordnung ist gemäß Art. 46 Abs. 7 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Verordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Bezirk Oberpfalz geltend gemacht wird.

**Bekanntmachung der Neufassung der
 Verordnung
 über das Landschaftsschutzgebiet
 „Oberer Bayerischer Wald“**

Aufgrund von § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006 wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ in der vom 1. Februar 2007 an geltenden Fassung neu bekannt gemacht.

Regensburg, den 15. Dezember 2006
 Bezirk Oberpfalz
 Rupert Schmid
 Bezirkstagspräsident

**Verordnung
 über das Landschaftsschutzgebiet
 „Oberer Bayerischer Wald“
 vom 15. Dezember 2006**

Auf Grund von Art. 11 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10 und 45 Abs. 1 Nr. 3 sowie Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006, S. 2) erlässt der Bezirk Oberpfalz folgende Verordnung:

**§ 1
 Schutzgegenstand**

¹Teilgebiete der Naturräume Oberpfälzer Hügelland, Falkensteiner Vorwald, Cham-Further Senke, Hinterer Bayerischer Wald, Regensenke, Vorderer Bayerischer Wald, Vorderer Oberpfälzer Wald und Hinterer Oberpfälzer Wald in den Landkreisen Cham und Schwandorf werden in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. ²Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1.482 km².

**§ 2
 Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind als Übersicht in einer Karte M = 1:100.000, die als Anlage Bestandteil der Verordnung ist, dargestellt.
- (2) ¹Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M = 1:5.000 eingetragen, die bei der Regierung der Oberpfalz als höherer Naturschutzbehörde niedergelegt ist; weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich in unveränderlicher digitaler Form bei den Landratsämtern Cham und Schwandorf als untere Naturschutzbehörden.
- (3) Die Karten werden bei den in Absatz 2 genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere
 - erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern,
 - den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen,
 - die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für die unter § 1 genannten Naturräume typischen Landschaftsbilds zu bewahren,
3. eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen.

§ 4 Besondere Vorschriften

¹Soweit für das Gebiet des Landschaftsschutzgebietes besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler oder über den Schutz von Landschaftsbestandteilen und Grünbeständen, bleiben diese unberührt. ²Gleiches gilt, wenn künftig besondere naturschutzrechtliche Vorschriften erlassen werden.

§ 5 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 3 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.

§ 6 Erlaubnis

(1) Der Erlaubnis bedarf insbesondere, wer beabsichtigt, im Landschaftsschutzgebiet

1. bauliche Anlagen aller Art im Sinne der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu errichten, zu erweitern oder ihre äußere Gestaltung wesentlich zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
 - a) Gebäude aller Art (Art. 2 Abs. 2 BayBO), Fahrhilfen, Verkauf- und Ausstellungsstände, Automaten,
 - b) Einfriedungen aller Art (ausgenommen sockellose Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton), selbständige Mauern einschließlich Stützmauern,
 - c) wesentliche Veränderungen der Erdoberfläche durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder in sonstiger Weise,
2. Straßen, Wege, Plätze oder Park-, Camping-, Zelt-, Sport-, Spiel- oder Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
3. Langlaufloipen, Skiabfahrten, Seilbahnen, Skilifte, Seil- oder Schleppaufzüge zu errichten oder wesentlich zu ändern,
4. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen (ausgenommen nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von Sonderkulturen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen und Anlagen, die der Ver- und Entsorgung von genehmigten Wohn- und Betriebsgebäuden dienen),
5. Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen oder Verlandungsbereiche von Gewässern oder Auebödenbereiche, insbesondere feuchte Wirtschaftswiesen oder -weiden sowie regelmäßig überschwemmte Auwälder durch Dränung oder Gräben zu entwässern oder trocken-

zulegen, umzubereiten oder durch sonstige Maßnahmen nachhaltig zu verändern,

6. Erstaufforstungen oder Rodungen vorzunehmen,
 7. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen,
 8. außerhalb von Straßen, Wegen oder Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren, diese dort abzustellen oder Verkaufswagen aufzustellen (ausgenommen zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung),
 9. außerhalb behördlich zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden,
 10. außerhalb von Flugplätzen mit Ultraleichtflugzeugen zu starten oder zu landen oder Flugmodelle zu betreiben,
 11. außerhalb von zugelassenen Einrichtungen Modelle aller Art mit Verbrennungsmotor zu betreiben,
 12. in die Landschaft wirkende künstliche Lichtquellen wie Laser (z.B. Skybeamer) oder Flutlicht zu betreiben sowie Feuerwerke abzuhalten,
 13. Kletterrouten durch Anbringen von fixen Sicherungen neu anzulegen
 14. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen (ausgenommen Hinweise auf den Schutz des Gebiets, behördliche Verbotstafeln, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Flusskilometerzeichen, Schilder für die Forst- und Waldeinteilung, Warntafeln, Ortshinweise, Wegemarkierungen oder zulässige Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten, sofern nicht Leuchtschrift verwendet wird).
- (2) Unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für verändernde Maßnahmen bei Nass- und Feuchtfeldern sowie Mager- und Trockenstandorten gemäß Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG.
- (3) ¹Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. ²Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. ³Die Vorschrift des Art. 6a Abs. 1 Sätze 1 und 5 sowie Abs. 3 BayNatSchG über Ersatzmaßnahmen ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Die zuständige land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Fachbehörde ist zu beteiligen, soweit ihre Belange berührt sind.

§ 7 Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinn des Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG; unabhängig davon gilt jedoch § 6 Abs. 1 Nr. 5,
2. der Bau von land- und forstwirtschaftlichen Straßen und Wegen mit einer Fahrbahnbreite von nicht mehr als 3,50 m und ohne landschaftsstörenden oder dichten Belag; unabhängig davon gilt jedoch § 6 Abs. 1 Nr. 5,
3. der Abbau von Bodenschätzen auf den, in den Anlagen zum Regionalplan der Region Regensburg entsprechend gekennzeichneten Vorranggebieten zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Rohstoffgewinnung,
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei einschließlich des Jagd- und Fischereischutzes,
5. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen, Gewässern und deren Ufern und Dränanlagen, Maßnahmen der Gewässeraufsicht,
6. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung, der Deutschen Telekom AG und des öffentlichen Schienenverkehrs,

7. die zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebiets notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Maßnahmen.
8. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen innerhalb landwirtschaftlicher Hofstellen, soweit dafür eine baurechtliche Genehmigung nicht erforderlich ist.

§ 8

Befreiung

Von den Verboten nach § 5 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

§ 9

Zuständigkeiten

- (1) Für die Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde zuständig, in dessen Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll.
- (2) Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als oberste Naturschutzbehörde.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 6 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 oder einer Befreiung nach § 8 verbundenen vollziehbaren Auflage nicht nachkommt.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2007 in Kraft

Deckblatt

LSG-0579 Oberer Bayerischer Wald (1. Änderung)

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 01. Dezember 2009

Auf Grund von Art. 11 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10 und 45 Abs. 1 Nr. 3 sowie Abs. 2 Satz 3 HS 2 des Bayerischen Naturschutzgesetz -BayNatschG- (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006, S. 2) erlässt der Landkreis Cham folgende Verordnung:

§ 1

Änderung einer Verordnung

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006 (RABl Nr. 2/2007 S. 8) wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in Teilbereichen geändert.

Die in § 2 Abs. 1 genannte Karte M = 1:100.000 wird entsprechend aktualisiert.

Die in § 2 Abs. 2 HS 1 genannte Karte M 1:5.000, welche bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde niedergelegt ist, wird mit 18 Kartenausschnitten ergänzt, die die bisherigen Grenzen und die künftig geltenden Grenzen (Abweichungen) darstellen.

Die in § 2 Abs. 2 HS 2 genannten weiteren Ausfertigungen dieser Karte in unveränderlicher digitaler Form werden als aktualisierte Ausgaben bei den Landratsämtern Cham und Schwandorf als untere Naturschutzbehörden niedergelegt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cham, 01.12.2009
Landratsamt Cham


Zellner
Landrat

Deckblatt

LSG-00579 Oberer Bayerischer Wald (2. Änderung)

Bezirk Oberpfalz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 20. Mai 2010

Bekanntmachung

Der Landkreis Cham hat die nachfolgend abgedruckte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 20. Mai 2010 erlassen. Diese Verordnung wird hiermit gemäß Art. 45 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes amtlich bekanntgemacht. Gemäß Art. 46 Abs. 7 Satz 2 Bayerisches Naturschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham) geltend gemacht wird.

Regensburg, 15. Juni 2010
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 20. Mai 2010

Auf Grund von Art. 11 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10 und 45 Abs. 1 Nr. 3 sowie Abs. 2 Satz 3 HS 2 des Bayerischen Naturschutzgesetz -BayNatschG- (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006, S. 2) erlässt der Landkreis Cham folgende Verordnung:

§ 1

Änderung einer Verordnung

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006 (RABI Nr. 2/2007 S. 8), zuletzt geändert mit Verordnung vom 1. Dezember 2009 (Amtsblatt des Landkreises Cham Nr. 41/2009), wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in einem Teilbereich geändert.

Die in § 2 Abs. 1 genannte Karte M = 1:100.000 wird entsprechend aktualisiert.

Die in § 2 Abs. 2 HS 1 genannte Karte M 1:5.000, welche bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde niedergelegt ist, wird mit einem Kartenausschnitt ergänzt, der die bisherigen Grenzen und die künftig geltenden Grenzen (Abweichungen) darstellt.

Die in § 2 Abs. 2 HS 2 genannten weiteren Ausfertigungen dieser Karte in unveränderlicher digitaler Form werden als aktualisierte Ausgaben bei den Landratsämtern Cham und Schwandorf als untere Naturschutzbehörden niedergelegt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cham, 20. Mai 2010
Landratsamt Cham

Dankerl
Landrat

Deckblatt

LSG-00579 Oberer Bayerischer Wald (3. Änderung)

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 03. Mai 2011

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl I 2009, 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 HS 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, 82) erlässt der Landkreis Cham folgende Verordnung:

§ 1

Änderung einer Verordnung

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006 (RABl Nr. 2/2007 S. 8), zuletzt geändert mit Verordnung vom 20.05.2010 (Amtsblatt des Landkreises Cham Nr. 19/2010), wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in Teilbereichen geändert.

Die in § 2 Abs. 1 genannte Karte M = 1:100.000 wird entsprechend aktualisiert.

Die in § 2 Abs. 2 HS 1 genannte Karte M 1:5.000, welche bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde niedergelegt ist, wird mit 9 Kartenausschnitten ergänzt, die die bisherigen Grenzen und die künftig geltenden Grenzen (Abweichungen) darstellen.

Die in § 2 Abs. 2 HS 2 genannten weiteren Ausfertigungen dieser Karte in unveränderlicher digitaler Form werden als aktualisierte Ausgaben bei den Landratsämtern Cham und Schwandorf als untere Naturschutzbehörden niedergelegt.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cham, 03.05. 2011

Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat

Deckblatt

LSG-00579 Oberer Bayerischer Wald (4. Änderung)

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 8. Mai 2012

Der Landkreis Cham erlässt auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes -BNatschG- vom 29.07.2009 (BGBl I 2009, 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 HS 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatschG- (BayRS 791-1-UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, 82) folgende Verordnung:

§ 1

Änderung einer Verordnung

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006 (RABl Nr. 2/2007 S. 8), zuletzt geändert mit Verordnung vom 03.05.2011 (Amtsblatt des Landkreises Cham Nr. 16/2011), wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in den Teilbereichen Chamerau Meinzing, Chamerau Lederdorn und Hohenwarth Gotzendorf geändert.

Die in § 2 Abs. 1 genannte Karte M = 1:100.000 wird entsprechend aktualisiert.

Die in § 2 Abs. 2 HS 1 genannte Karte M 1:5.000, welche bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde niedergelegt ist, wird mit 3 Kartenausschnitten ergänzt, die die bisherigen Grenzen und die künftig geltenden Grenzen (Abweichungen) darstellen.

Die in § 2 Abs. 2 HS 2 genannten weiteren Ausfertigungen dieser Karte in unveränderlicher digitaler Form werden als aktualisierte Ausgaben bei den Landratsämtern Cham und Schwandorf als untere Naturschutzbehörden niedergelegt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Cham, 08.05.2012

Landratsamt Cham
Löffler, Landrat

Deckblatt

LSG-00579 Oberer Bayerischer Wald (5. Änderung)

Bezirk Oberpfalz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 3. Mai 2013

Bekanntmachung

Der Landkreis Cham hat die nachfolgend abgedruckte Verordnung vom 3. Mai 2013 zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ erlassen. Diese Verordnung wird hiermit gemäß Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes amtlich bekanntgemacht. Gemäß Art. 52 Abs. 7 Satz 2 Bayerisches Naturschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham) geltend gemacht wird.

Regensburg, 29. August 2013
Bezirk Oberpfalz

Lothar Höher
Bezirkstagsvizepräsident

Verordnung zur 5. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 3. Mai 2013

Der Landkreis Cham erlässt auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes -BNatschG- vom 29. Juli 2009 (BGBl I 2009, 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 HS 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatschG- (BayRS 791-1-UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, 82) folgende Verordnung:

§ 1

5. Änderung einer Verordnung

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006 (RABl Nr. 2/2007 S. 8), zuletzt geändert mit Verordnung vom 8. Mai 2012 (Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 5/2012), wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in den Teilbereichen Rettenbach (Postfelden), Zandt (Wolfersdorf), Schönthal (Döfering) und Miltach (Linden) geändert.

Die in § 2 Abs. 1 genannte Karte M = 1:100.000 wird entsprechend aktualisiert.

Die in § 2 Abs. 2 HS 1 genannte Karte M = 1:5.000, welche bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde niedergelegt ist, wird mit 4 Kartenausschnitten ergänzt, die die bisherigen Grenzen und die künftig geltenden Grenzen (Abweichungen) darstellen.

Die in § 2 Abs. 2 HS 2 genannten weiteren Ausfertigungen dieser Karte in unveränderlicher digitaler Form werden als aktualisierte Ausgaben bei den Landratsämtern Cham und Schwandorf als untere Naturschutzbehörden niedergelegt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Cham, 3. Mai 2013
Landratsamt Cham

Löffler
Landrat

Deckblatt

LSG-00579 Oberer Bayerischer Wald (6. Änderung)

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“
vom 26. November 2013
Bekanntmachung**

Der Landkreis Cham hat die nachfolgend abgedruckte Verordnung vom 26. November 2013 zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ erlassen. Diese Verordnung wird hiermit gemäß Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes amtlich bekanntgemacht. Gemäß Art. 52 Abs. 7 Satz 2 Bayerisches Naturschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham) geltend gemacht wird.

Regensburg, 19. Dezember 2013
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

**6. Verordnung zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“
vom 26. November 2013**

Der Landkreis Cham erlässt auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes -BNatSchG- vom 29. Juli 2009 (BGBl I 2009, 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 HS 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, 82) folgende Verordnung:

**§ 1
Änderung einer Verordnung**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006 (RABl Nr. 2/2007 S. 8), zuletzt geändert mit Verordnung vom 3. Mai 2013 (Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 9/2013), wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in den Teilbereichen Furth im Wald, Ortsteil „Ösbühl“ und Rötze, Ortsteil „Pillmersried“ geändert.

Die in § 2 Abs. 1 genannte Karte M = 1:100.000 wird entsprechend aktualisiert.

Die in § 2 Abs. 2 HS 1 genannte Karte M = 1:5.000, welche bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde niedergelegt ist, wird mit zwei Kartenausschnitten ergänzt, die die bisherigen Grenzen und die künftig geltenden Grenzen (Abweichungen) darstellen.

Die in § 2 Abs. 2 HS 2 genannten weiteren Ausfertigungen dieser Karte in unveränderlicher digitaler Form werden als aktualisierte Ausgaben bei den Landratsämtern Cham und Schwandorf als untere Naturschutzbehörden niedergelegt.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist gemäß Art. 52 Abs. 7 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, 82, BayRS 791-1-UG) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Verordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Cham, untere Naturschutzbehörde, Rachelstraße 6 in 93413 Cham geltend gemacht wird.

Cham, 26. November 2013
Landratsamt Cham

Franz Löffler
Landrat

Deckblatt

LSG-00579 Oberer Bayerischer Wald (7. Änderung)

Bezirk Oberpfalz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 29. Juli 2014 Bekanntmachung

Der Landkreis Cham hat die nachfolgend abgedruckte Verordnung vom 29. Juli 2014 zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ erlassen. Diese Verordnung wird hiermit gemäß Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes amtlich bekanntgemacht. Gemäß Art. 52 Abs. 7 Satz 2 Bayerisches Naturschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham) geltend gemacht wird.

Regensburg, 25. August 2014
Bezirk Oberpfalz

Lothar Höher
Bezirkstagsvizepräsident

7. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 29. Juli 2014

Der Landkreis Cham erlässt auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes -BNatSchG- vom 29. Juli 2009 (BGBl I 2009,2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 HS 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, 82) folgende Verordnung:

§ 1 Änderung einer Verordnung

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006 (Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 2/2007 S. 8), zuletzt geändert mit Verordnung vom 16. Januar 2014 (Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 1/2014 S. 29), wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in dem Teilbereich Flur-Nrn. 628 (TF), 631 (TF) 683 (TF) und 684 der Gemarkung Engelsdorf (5038) geändert.

Die in § 2 Abs. 1 genannte Karte M = 1 : 100.000 wird entsprechend aktualisiert.

Die in § 2 Abs. 2 HS 1 genannte Karte M = 1 : 5.000, welche bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde niedergelegt ist, wird mit 1 Kartenausschnitt ergänzt, der die bisherigen Grenzen und die künftig geltenden Grenzen (Abweichungen) darstellt.

Die in § 2 Abs. 2 HS 2 genannten weiteren Ausfertigungen dieser Karte in unveränderlicher digitaler Form werden als aktualisierte Ausgaben bei den Landratsämtern Cham und Schwandorf als untere Naturschutzbehörden niedergelegt.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist gem. Art. 52 Abs. 7 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, 82, BayRS 791-1-UG) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Verordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Cham, untere Naturschutzbehörde, Rachelstraße 6 in 93413 Cham geltend gemacht wird.

Cham, 29. Juli 2014
Landratsamt Cham

Löffler
Landrat

Deckblatt

LSG-00579 Oberer Bayerischer Wald (8. Änderung)

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Oberer Bayerischer Wald“ vom 10. Dezember 2014
Bekanntmachung**

Der Landkreis Cham hat die nachfolgend abgedruckte Verordnung vom 10. Dezember 2014 zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ erlassen. Diese Verordnung wird hiermit gemäß Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes amtlich bekanntgemacht. Gemäß Art. 52 Abs. 7 Satz 2 Bayerisches Naturschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham) geltend gemacht wird.

Regensburg, 6. März 2015
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

8. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 10. Dezember 2014

Der Landkreis Cham erlässt auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes -BNatSchG- vom 29. Juli 2009 (BGBl I 2009, 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 HS 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, 82) folgende Verordnung:

**§ 1
Änderung einer Verordnung**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006 (Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 2/2007 S. 8), zuletzt geändert mit Verordnung vom 29. Juli 2014 (Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 9/2014 S. 99), wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in den Teilbereichen der Gemeinden Rimbach, Ortsteil „Thenried“ und Neukirchen b. Hl. Blut, Ortsteil „Obere Au“ geändert.

Die in § 2 Abs. 1 genannte Karte M = 1:100.000 wird entsprechend aktualisiert.

Die in § 2 Abs. 2 HS 1 genannte Karte M = 1:5.000, welche bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde niedergelegt ist, wird mit 1 Kartenausschnitt ergänzt, der die bisherigen Grenzen und die künftig geltenden Grenzen (Abweichungen) darstellt.

Die in § 2 Abs. 2 HS 2 genannten weiteren Ausfertigungen dieser Karte in unveränderlicher digitaler Form werden als aktualisierte Ausgaben bei den Landratsämtern Cham und Schwandorf als untere Naturschutzbehörden niedergelegt.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist gem. Art. 52 Abs. 7 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, 82, BayRS 791-1-UG) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Verordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Cham, untere Naturschutzbehörde, Rachelstraße 6 in 93413 Cham, geltend gemacht wird.

Cham, 10. Dezember 2014
Landratsamt Cham

Löffler
Landrat

Deckblatt

LSG-00579 Oberer Bayerischer Wald (9. Änderung)

Bezirk Oberpfalz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 13. April 2015 Bekanntmachung

Der Landkreis Cham hat die nachfolgend abgedruckte Verordnung vom 13. April 2015 zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ erlassen. Diese Verordnung wird hiermit gemäß Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes amtlich bekanntgemacht. Gemäß Art. 52 Abs. 7 Satz 2 Bayerisches Naturschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham) geltend gemacht wird.

Regensburg, 22. April 2015
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

9. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 13. April 2015

Der Landkreis Cham erlässt auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes -BNatSchG- vom 29. Juli 2009 (BGBl I 2009,2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 HS 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, 82) folgende Verordnung:

§ 1

Änderung einer Verordnung

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006 (Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 2/2007 S. 8), zuletzt geändert mit Verordnung vom 10. Dezember 2014 (Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 3/2015 S. 32), wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in einem Teilbereich der Gemeinde Traitsching, FINrn 248, 249 und 249/1 Gemarkung Loifling, geändert.

Die in § 2 Abs. 1 genannte Karte M = 1:100.000 wird entsprechend aktualisiert.

Die in § 2 Abs. 2 HS 1 genannte Karte M = 1:5.000, welche bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde niedergelegt ist, wird mit 1 Kartenausschnitt ergänzt, der die bisherigen Grenzen und die künftig geltenden Grenzen (Abweichungen) darstellt.

Die in § 2 Abs. 2 HS 2 genannten weiteren Ausfertigungen dieser Karte in unveränderlicher digitaler Form werden als aktualisierte Ausgaben bei den Landratsämtern Cham und Schwandorf als untere Naturschutzbehörden niedergelegt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist gem. Art. 52 Abs. 7 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, 82, BayRS 791-1-UG) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Verordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Cham, untere Naturschutzbehörde, Rachelstraße 6 in 93413 Cham geltend gemacht wird.

Cham, 13. April 2015
Landratsamt Cham

Löffler
Landrat

Deckblatt

LSG-00579 Oberer Bayerischer Wald (10. Änderung)

Bezirk Oberpfalz

10. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 16. Juli 2015

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG -) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG –) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2015 (GVBl S. 73) erlässt der Bezirk Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1 Änderung des Verordnungstextes

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006 (RABl 2007 S. 8) in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „Oberpfälzer Hügelland“ werden durch die Worte „Oberpfälzisches Hügelland“ ersetzt.
 - b) Die Worte „Vorderer Bayerischer Wald“ werden gestrichen.
2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a Einteilung des Gebiets

¹Zur Ordnung der Windkraftnutzung werden Tabuzonen und Ausnahmezonen für Windkraftnutzung festgesetzt. ²Ihre Grenzen sind in einer Karte M = 1:100.000 (Tabu- und Ausnahmezonenkarte), die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt. ³Die genauen Grenzen der in Satz 1 genannten Gebiete sind in den Karten Nordwest, Nordost, Südwest und Südost M = 1:25.000 eingetragen, auf die Bezug genommen wird. ⁴§ 2 Abs. 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.“

3. In § 3 wird nach der Nr. 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. zur Verhinderung von erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Energieversorgung durch Nutzung erneuerbarer Energien die Errichtung von Windkraftanlagen natur- und landschaftsverträglich zu ordnen.“
4. In § 5 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹In den in den Karten Nordwest, Nordost, Südwest und Südost eingetragenen Tabuzonen für Windkraftnutzung ist es verboten, Windkraftanlagen zu errichten. ²Dies gilt nicht für die Ersetzung einer bestehenden durch eine maximal höhengleiche Windkraftanlage am selben Standort.“
5. In § 6 Abs. 1 wird nach den Worten „Der Erlaubnis bedarf“ das Wort „insbesondere“ gestrichen.
6. In § 6 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§ 5“ ersetzt durch die Worte „§ 5 Abs. 1“.
7. § 6 Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Nr. 3 wird folgende Nr. 3a eingefügt:

„3a. die Errichtung und Änderung von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von nicht mehr als 200 m in den in den Karten Nordwest, Nordost, Südwest und Südost eingetragenen Ausnahmezonen für Windkraftnutzung, soweit diese Flächen durch Darstellung in einem Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung für eine Nutzung der Windenergie ausgewiesen sind,“
 - b) Nach der Nr. 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
9. § 10 Abs. 1 wird durch folgende Worte ergänzt:

„oder den Verboten des § 5 zuwiderhandelt.“

10. Im Übrigen werden zur Anpassung an die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 und des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 23. Februar 2011 in der Verordnung die Bezugnahmen auf gesetzliche Vorschriften wie folgt geändert:
- a) In § 6 Abs. 2 werden die Worte „Art. 13 d Abs. 1 BayNatSchG“ ersetzt durch die Worte „§ 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG“.
 - b) In § 7 Nr. 1 werden die Worte „Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG“ ersetzt durch die Worte „Art. 6 Abs. 4 BayNatSchG“.
 - c) In § 8 werden die Worte „Art. 49 BayNatSchG“ ersetzt durch die Worte „§ 67 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 BayNatSchG“.
 - d) In § 9 Abs. 2 werden die Worte „Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt durch die Worte „Art. 56 Satz 1 Halbsatz 4 BayNatSchG das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz“.
 - e) In § 10 Abs. 1 werden die Worte „Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG“ ersetzt durch die Worte „Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG“.
 - f) In § 10 Abs. 2 werden die Worte „Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG“ ersetzt durch die Worte „Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG“.

§ 2 Verordnungskarten

Die Karte M = 1:100.000 zur Darstellung der Tabuzonen und Ausnahmezonen für Windkraftnutzung gemäß § 2a Satz 2 (Tabu- und Ausnahmezonenkarte), die dieser Verordnung beigelegt ist, wird als Anlage Bestandteil der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“. Die Karten M = 1:25.000 zur Festsetzung der Tabuzonen und Ausnahmezonen für Windkraftnutzung gemäß § 2a Satz 3, auf die Bezug genommen wird, werden bei der Regierung der Oberpfalz als höherer Naturschutzbehörde niedergelegt. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich in unveränderlicher digitaler Form bei den Landratsämtern Cham und Schwandorf als untere Naturschutzbehörden. Die Karten werden bei den in Satz 2 und 3 genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2015 in Kraft.
- (2) Der Text der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ in der ab 1. September 2015 geltenden Fassung wird zusammen mit der Bekanntmachung dieser Verordnung neu bekannt gemacht.

Regensburg, 16. Juli 2015
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Bezirk Oberpfalz geltend gemacht wird.

Tabu- und Ausnahmezonenkarte

zur 10. Verordnung zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“
vom 16. Juli 2015

Bestandteil der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

Bezirk Oberpfalz

(Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete beim
Bayerischen Landesamt für Umwelt Nr. LSG-00579)

Legende

Zonierung



Ausnahmezonen für Windkraftnutzung
gemäß § 2a i.V.m. § 7 Nr. 3a der Verordnung
(WKA bis 200 m Höhe zulässig, soweit diese Flächen
durch Darstellung in einem Flächennutzungsplan oder
als Ziele der Raumordnung für eine Nutzung der
Windenergie ausgewiesen sind)



Tabuzonen für Windkraftnutzung
gemäß § 2a i.V.m. § 5 Abs. 2 der Verordnung

Sonstiges



Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“



Grenze Regierungsbezirke

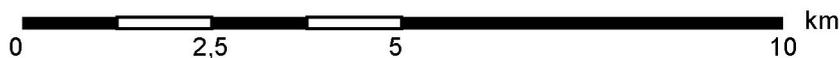


Landkreisgrenzen



Gemeindegrenzen

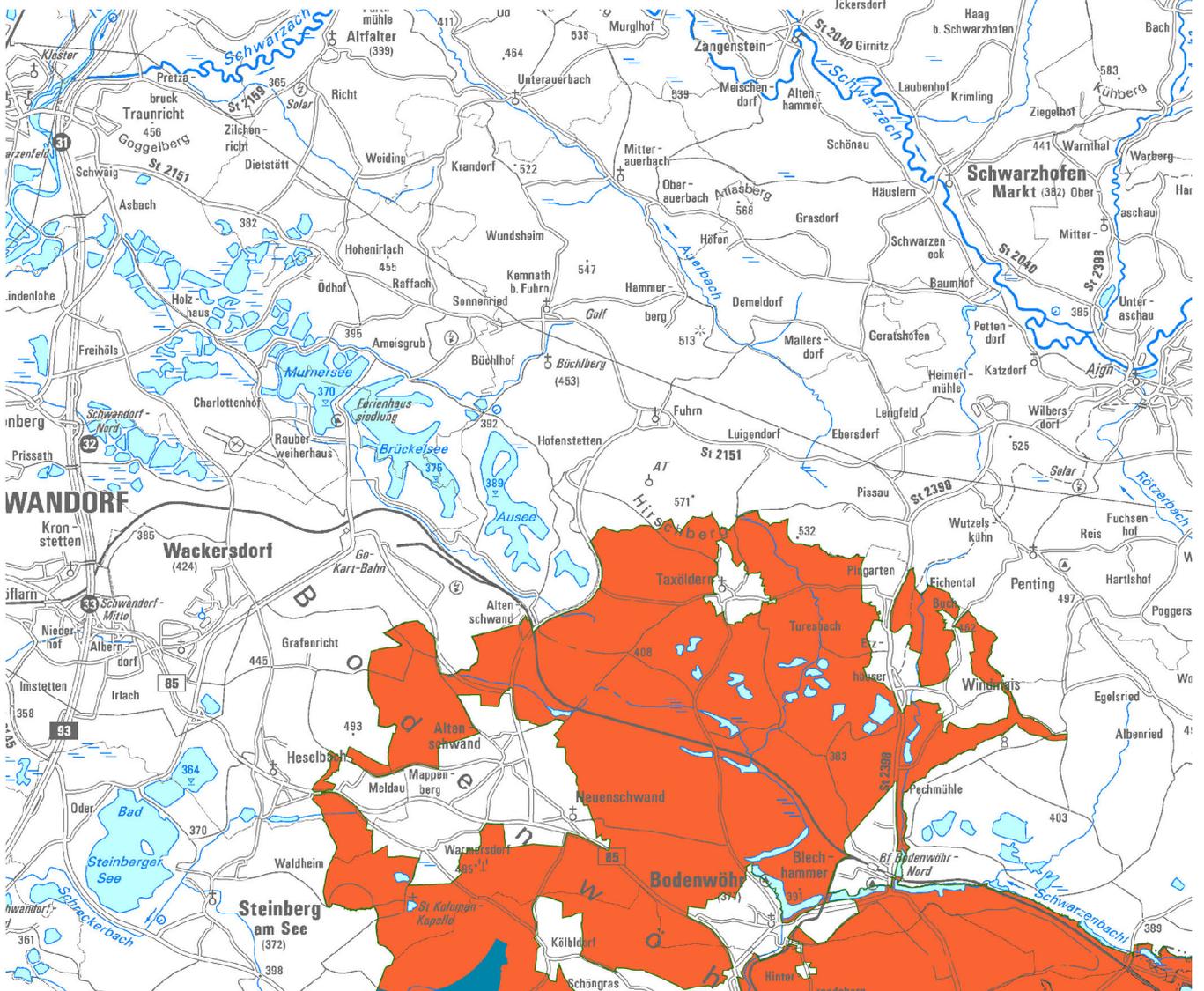
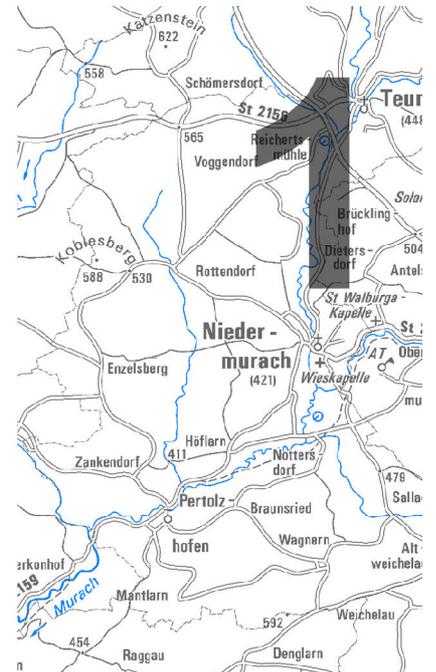
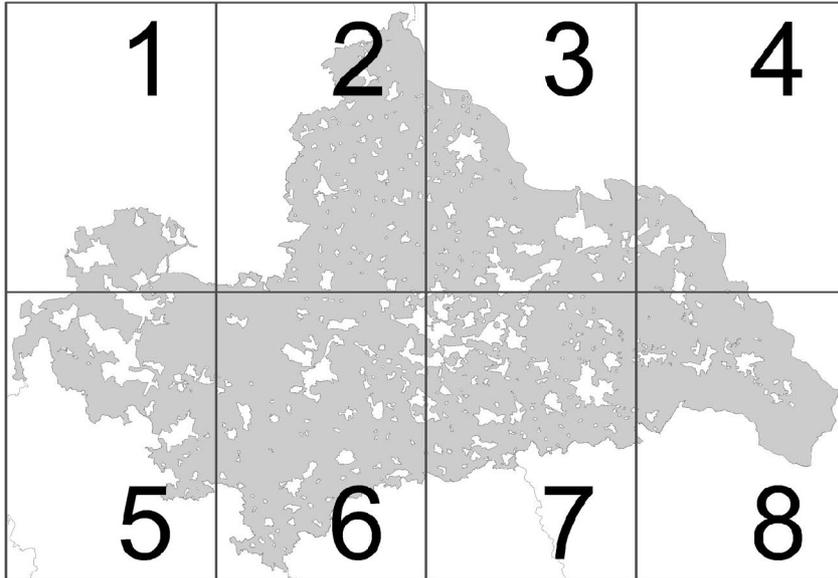
Maßstab 1:100.000

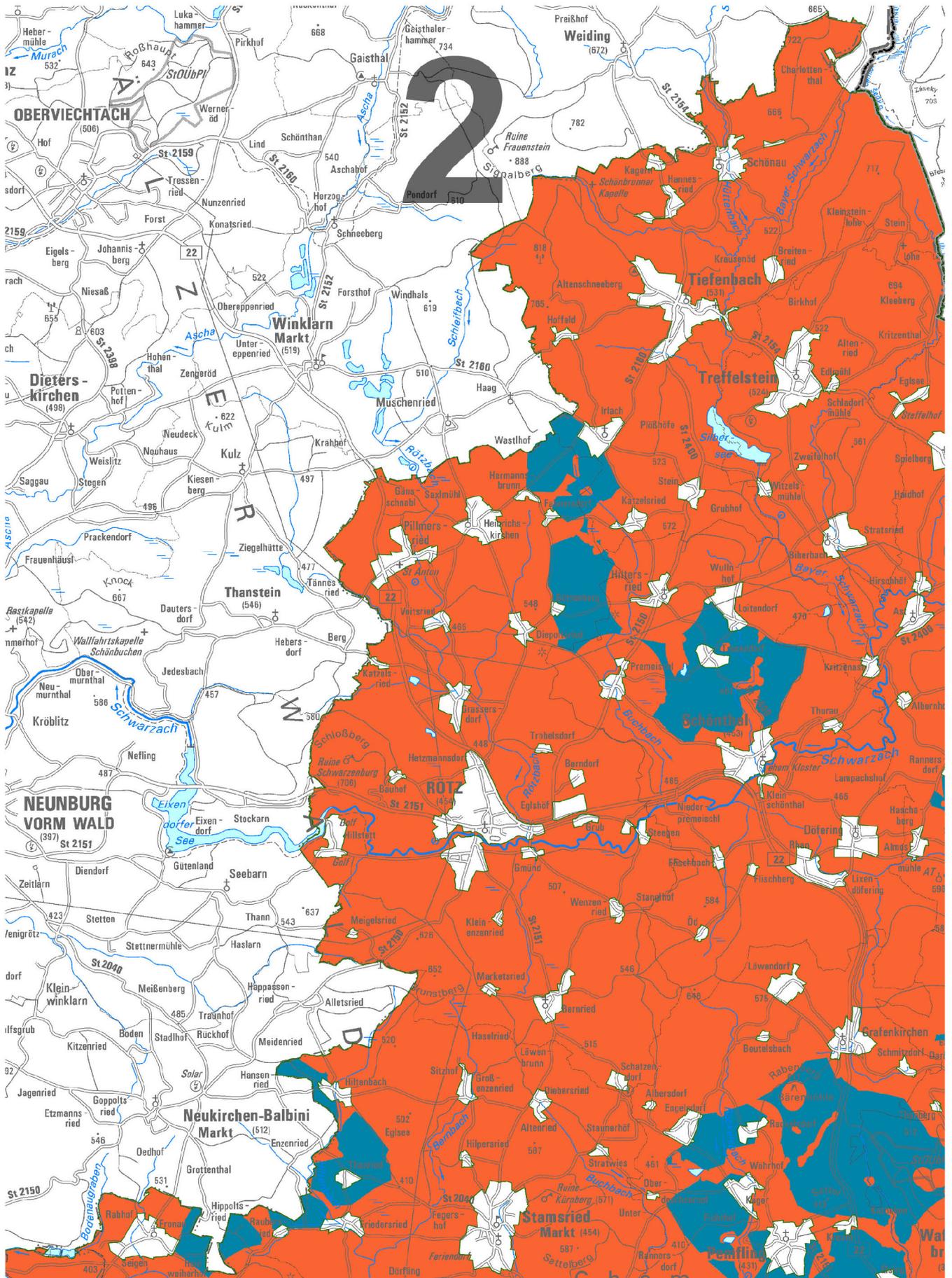


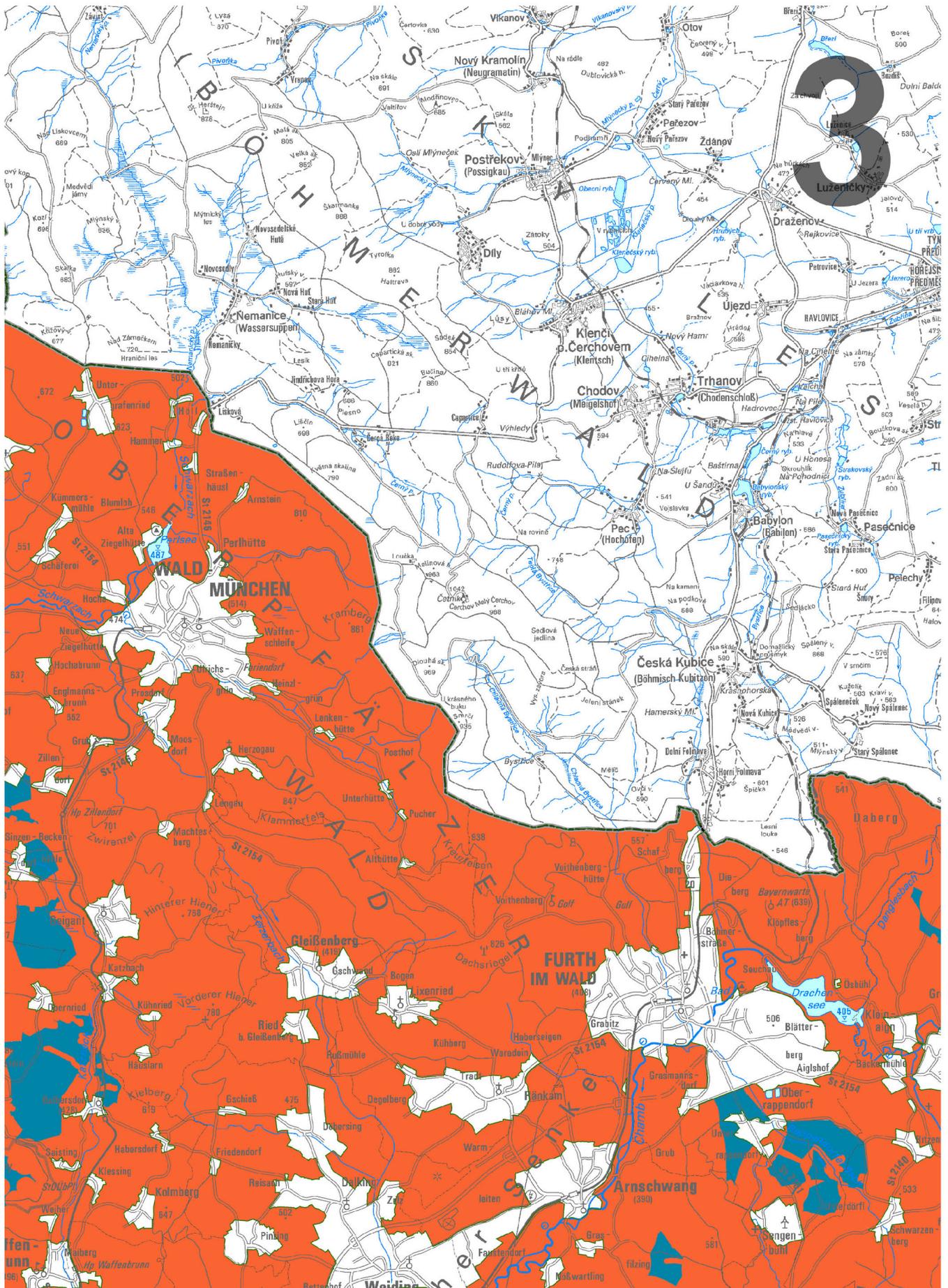
Kartengrundlage:

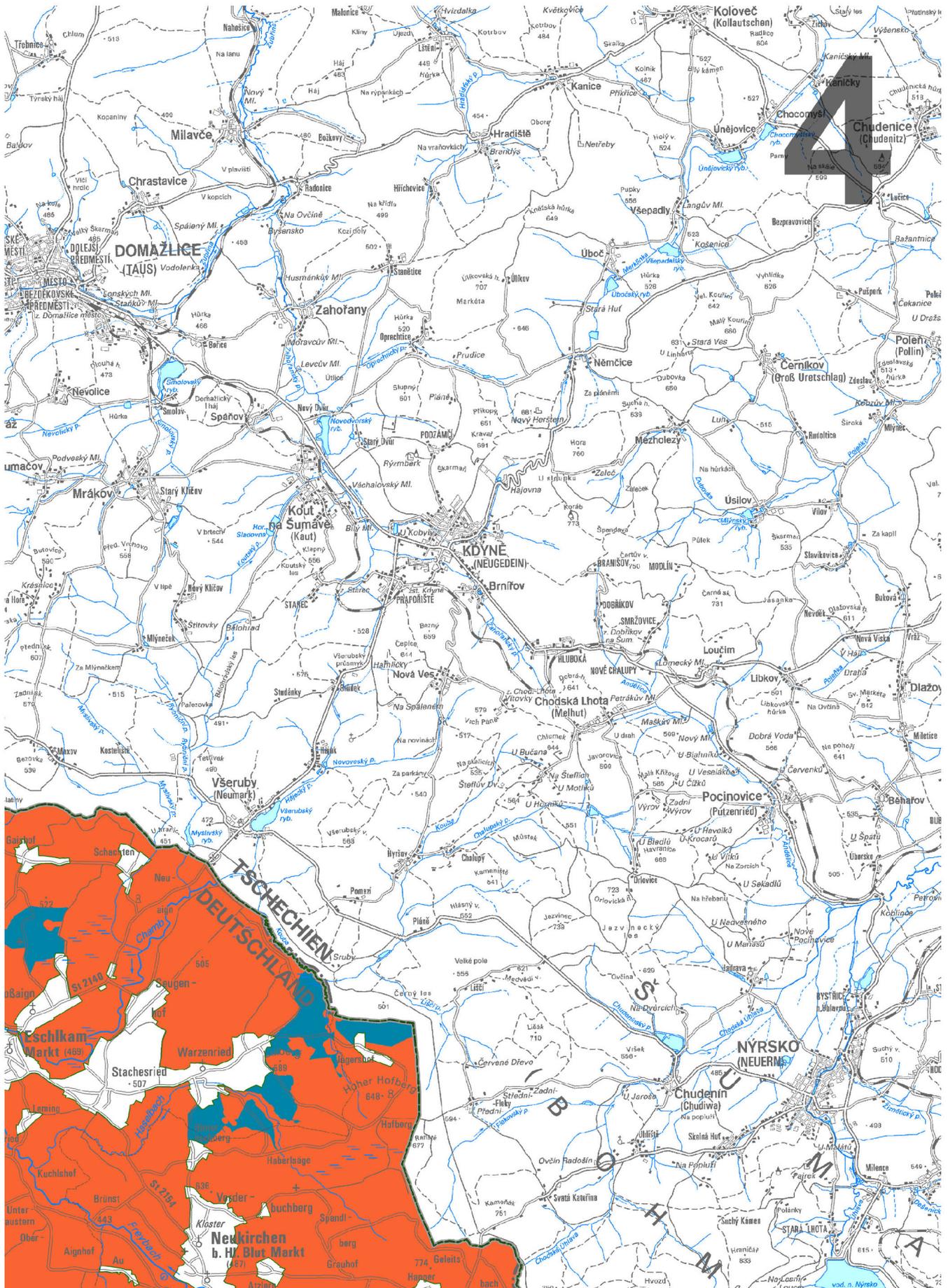
Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung, www.geodaten.bayern.de

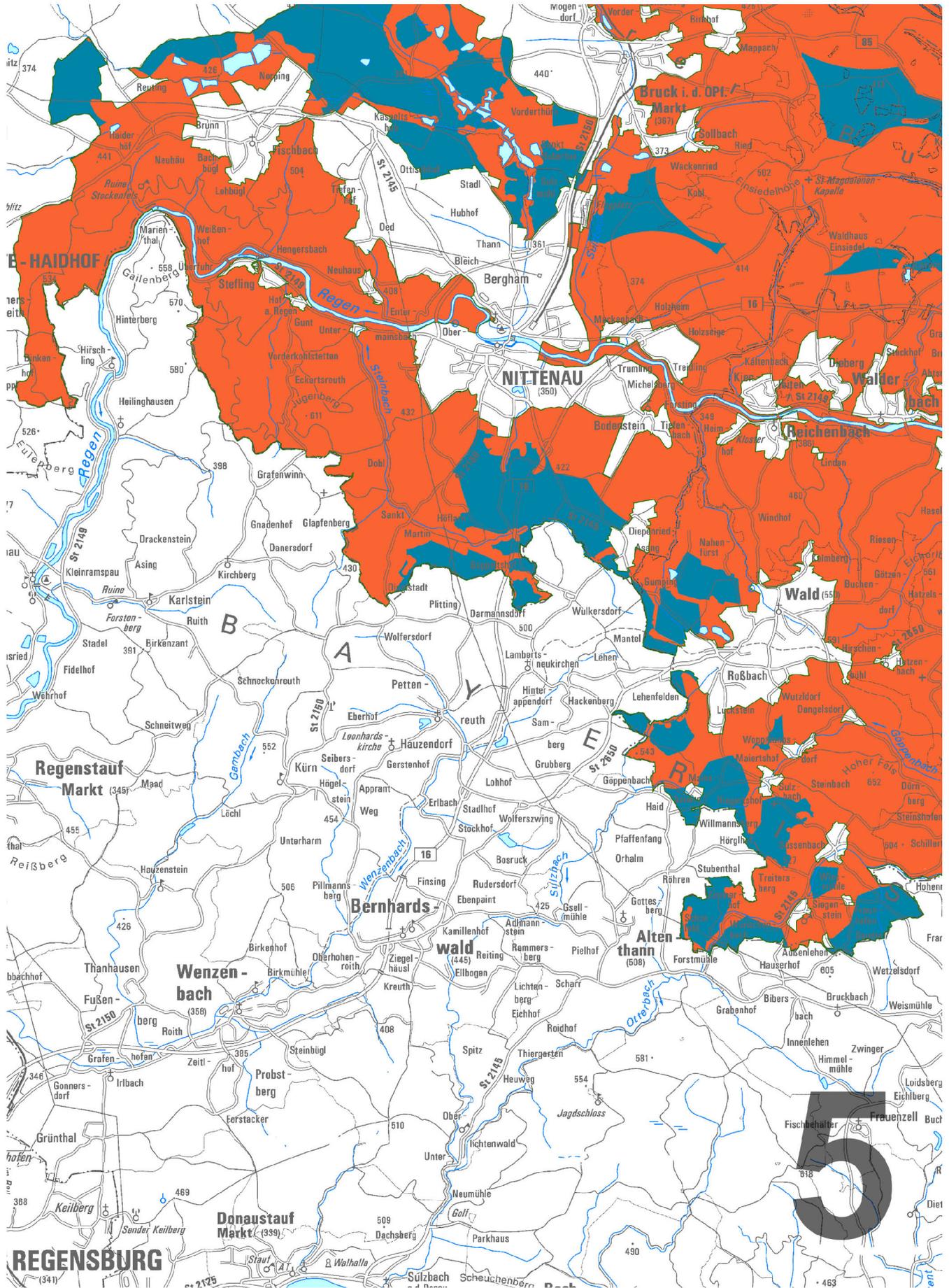
Blatteinteilung

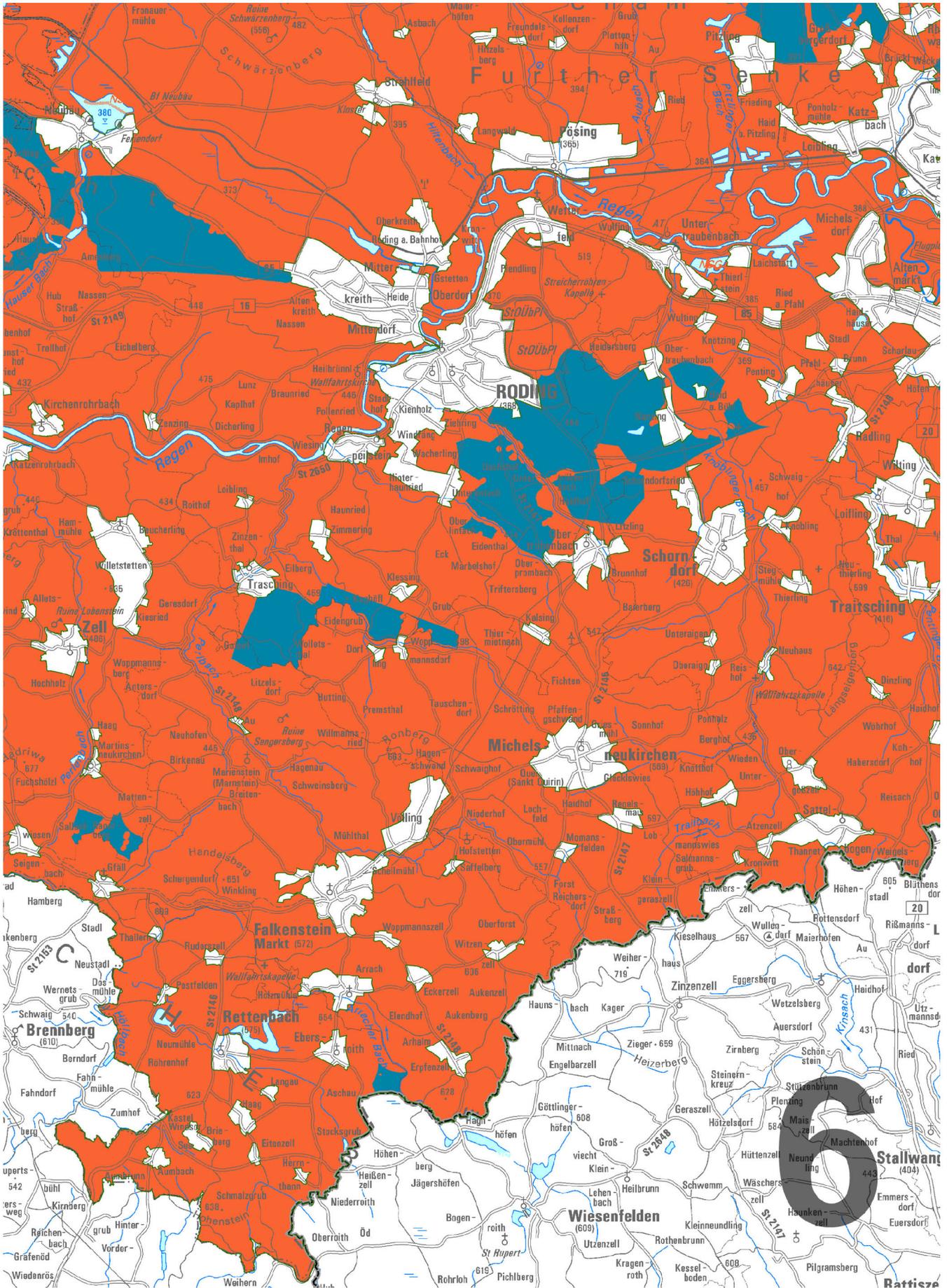


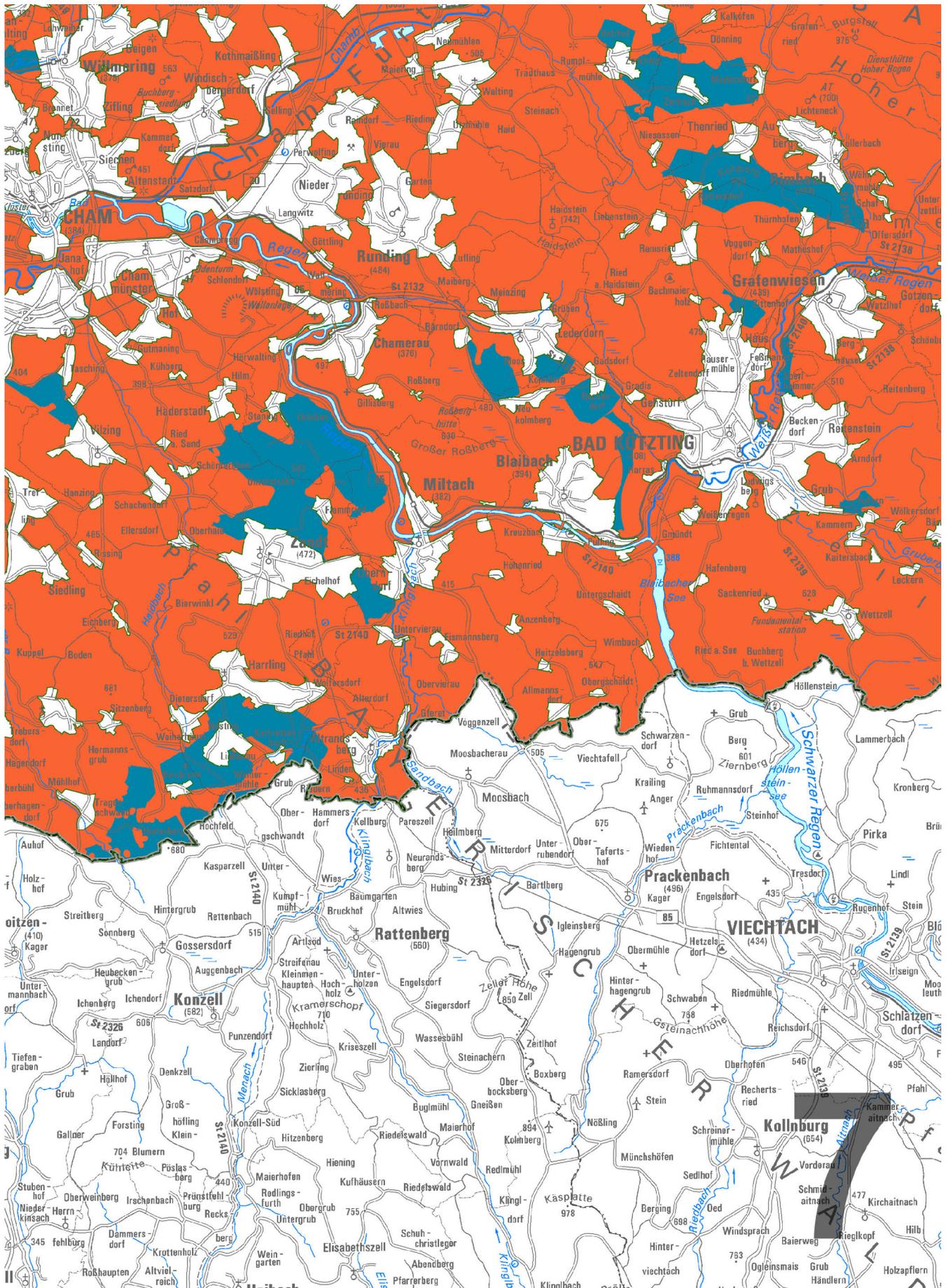


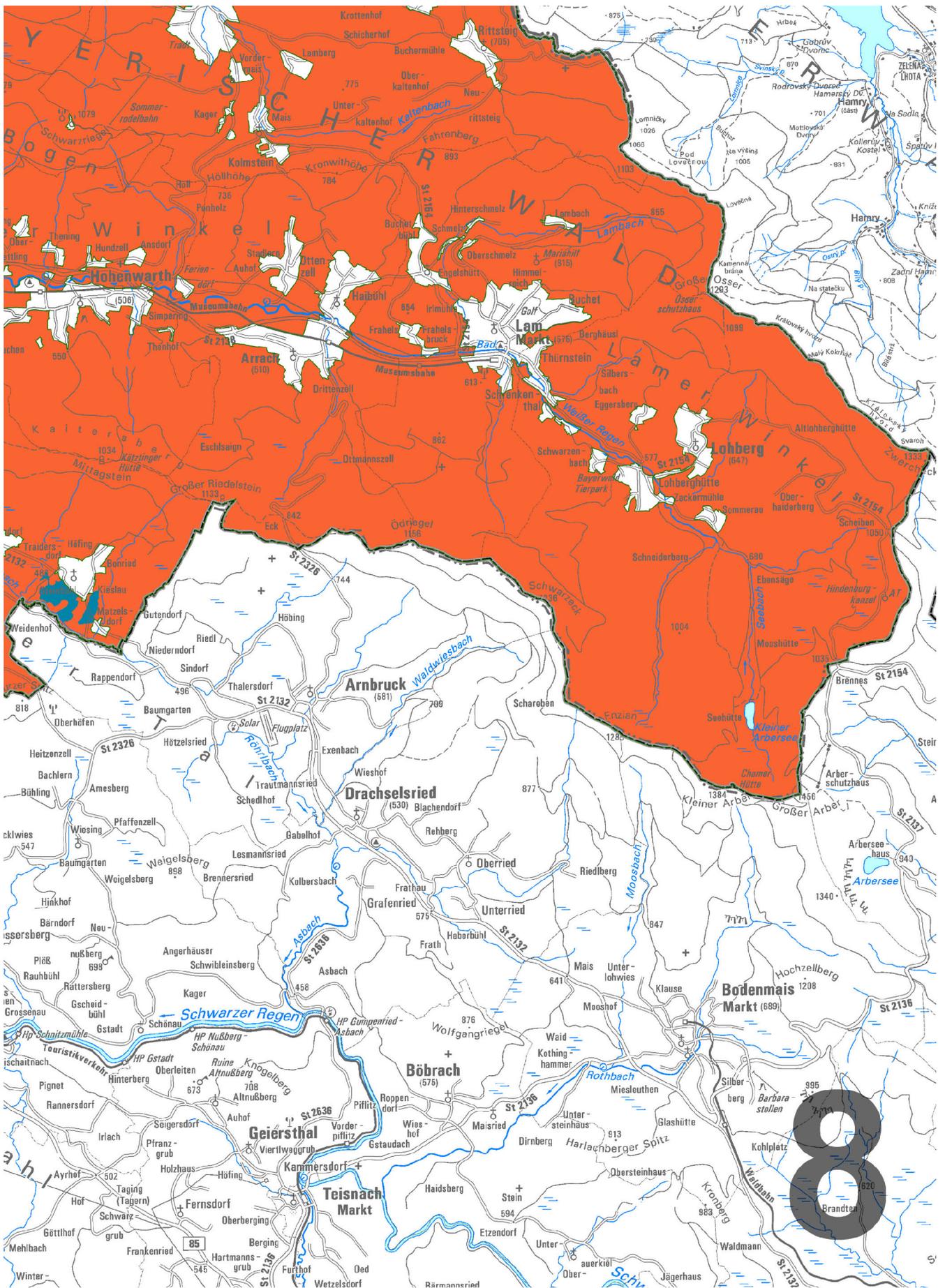












Bekanntmachung

Aufgrund von § 3 Abs. 2 der 10. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 16. Juli 2015 wird nachfolgend der Wortlaut der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Juli 2015, in der Fassung vom 16. Juli 2015 neu bekannt gemacht.

Regensburg, 16. Juli 2015
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006, zuletzt geändert durch die 10. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 16. Juli 2015

Auf Grund von Art. 11 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10 und 45 Abs. 1 Nr. 3 sowie Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006, S. 2) erlässt der Bezirk Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

¹Teilgebiete der Naturräume Oberpfälzisches Hügelland, Falkensteiner Vorwald, Cham-Further Senke, Hinterer Bayerischer Wald, Regensenke, Vorderer Oberpfälzer Wald und Hinterer Oberpfälzer Wald in den Landkreisen Cham und Schwandorf werden in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. ²Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1.482 km².

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind als Übersicht in einer Karte M = 1:100.000, die als Anlage Bestandteil der Verordnung ist, dargestellt.
- (2) Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M = 1:5.000 eingetragen, die bei der Regierung der Oberpfalz als höherer Naturschutzbehörde niedergelegt ist; weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich in unveränderlicher digitaler Form bei den Landratsämtern Cham und Schwandorf als untere Naturschutzbehörden.
- (3) Die Karten werden bei den in Absatz 2 genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2a Einteilung des Gebiets

¹Zur Ordnung der Windkraftnutzung werden Tabuzonen und Ausnahmezonen für Windkraftnutzung festgesetzt. ²Ihre Grenzen sind in einer Karte M = 1:100.000 (Tabu- und Ausnahmezonenkarte), die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt. ³Die genauen Grenzen der in Satz 1 genannten Gebiete sind in den Karten Nordwest, Nordost, Südwest und Südost M = 1:25.000 eingetragen, auf die Bezug genommen wird. ⁴§ 2 Abs. 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere
 - erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern,
 - den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen,
 - die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für die unter § 1 genannten Naturräume typischen Landschaftsbilds zu bewahren,
3. eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen,

4. zur Verhinderung von erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Energieversorgung durch Nutzung erneuerbarer Energien die Errichtung von Windkraftanlagen natur- und landschaftsverträglich zu ordnen.

§ 4 Besondere Vorschriften

¹Soweit für das Gebiet des Landschaftsschutzgebietes besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler oder über den Schutz von Landschaftsbestandteilen und Grünbeständen, bleiben diese unberührt. ²Gleiches gilt, wenn künftig besondere naturschutzrechtliche Vorschriften erlassen werden.

§ 5 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 3 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.
- (2) ¹In den in den Karten Nordwest, Nordost, Südwest und Südost eingetragen Tabuzonen für Windkraftnutzung ist es verboten, Windkraftanlagen zu errichten. ²Dies gilt nicht für die Ersetzung einer bestehenden durch eine maximal höhengleiche Windkraftanlage am selben Standort.

§ 6 Erlaubnis

- (1) Der Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, im Landschaftsschutzgebiet
1. bauliche Anlagen aller Art im Sinne der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu errichten, zu erweitern oder ihre äußere Gestaltung wesentlich zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
 - a) Gebäude aller Art (Art. 2 Abs. 2 BayBO), Fahrsilos, Verkaufs- und Ausstellungsstände, Automaten,
 - b) Einfriedungen aller Art (ausgenommen sockellose Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton), selbständige Mauern einschließlich Stützmauern,
 - c) wesentliche Veränderungen der Erdoberfläche durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder in sonstiger Weise,
 2. Straßen, Wege, Plätze oder Park-, Camping-, Zelt-, Sport-, Spiel- oder Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 3. Langlaufloipen, Skiabfahrten, Seilbahnen, Skilifte, Seil- oder Schleppaufzüge zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 4. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen (ausgenommen nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von Sonderkulturen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen und Anlagen, die der Ver- und Entsorgung von genehmigten Wohn- und Betriebsgebäuden dienen),
 5. Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen oder Verlandungsbereiche von Gewässern oder Auebödenbereiche, insbesondere feuchte Wirtschaftswiesen oder -weiden sowie regelmäßig überschwemmte Auwälder durch Dränung oder Gräben zu entwässern oder trockenenzulegen, umzubrechen oder durch sonstige Maßnahmen nachhaltig zu verändern,
 6. Erstaufforstungen oder Rodungen vorzunehmen,
 7. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen,
 8. außerhalb von Straßen, Wegen oder Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren, diese dort abzustellen oder Verkaufswagen aufzustellen (ausgenommen zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung),
 9. außerhalb behördlich zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden,
 10. außerhalb von Flugplätzen mit Ultraleichtflugzeugen zu starten oder zu landen oder Flugmodelle zu betreiben,
 11. außerhalb von zugelassenen Einrichtungen Modelle aller Art mit Verbrennungsmotor zu betreiben,
 12. in die Landschaft wirkende künstliche Lichtquellen wie Laser (z. B. Skybeamer) oder Flutlicht zu betreiben sowie Feuerwerke abzuhalten,
 13. Kletterrouten durch Anbringen von fixen Sicherungen neu anzulegen,

14. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen (ausgenommen Hinweise auf den Schutz des Gebiets, behördliche Verbotstafeln, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Flusskilometerzeichen, Schilder für die Forst- und Waldeinteilung, Warntafeln, Ortshinweise, Wegemarkierungen oder zulässige Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten, sofern nicht Leuchtschrift verwendet wird).
- (2) Unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für verändernde Maßnahmen bei Nass- und Feuchtfleichen sowie Mager- und Trockenstandorten gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG.
- (3) ¹Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. ²Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (4) Die zuständige land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Fachbehörde ist zu beteiligen, soweit ihre Belange berührt sind.

§ 7 Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinn des Art. 6 Abs. 4 BayNatSchG; unabhängig davon gilt jedoch § 6 Abs. 1 Nr. 5,
2. der Bau von land- und forstwirtschaftlichen Straßen und Wegen mit einer Fahrbahnbreite von nicht mehr als 3,50 m und ohne landschaftsstörenden oder dichten Belag; unabhängig davon gilt jedoch § 6 Abs. 1 Nr. 5,
3. der Abbau von Bodenschätzen auf den in den Anlagen zum Regionalplan der Region Regensburg entsprechend gekennzeichneten Vorranggebieten zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Rohstoffgewinnung,
- 3a. die Errichtung und Änderung von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von nicht mehr als 200 m in den in den Karten Nordwest, Nordost, Südwest und Südost eingetragenen Ausnahmezonen für Windkraftnutzung, soweit diese Flächen durch Darstellung in einem Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung für eine Nutzung der Windenergie ausgewiesen sind,
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei einschließlich des Jagd- und Fischereischutzes,
5. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen, Gewässern und deren Ufern und Dränanlagen, Maßnahmen der Gewässeraufsicht,
6. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung, der Deutschen Telekom AG und des öffentlichen Schienenverkehrs,
7. die zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebiets notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Maßnahmen,
8. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen innerhalb landwirtschaftlicher Hofstellen, soweit dafür eine baurechtliche Genehmigung nicht erforderlich ist.

§ 8 Befreiung

Von den Verboten nach § 5 kann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

§ 9 Zuständigkeiten

- (1) Für die Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde zuständig, in dessen Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll.
- (2) Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung nach Art. 56 Satz 1 Halbsatz 4 BayNatSchG das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als oberste Naturschutzbehörde.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 6 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt oder den Verboten des § 5 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 oder einer Befreiung nach § 8 verbundenen vollziehbaren Auflage nicht nachkommt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2007 in Kraft.

Regensburg, den 15. Dezember 2006
Bezirk Oberpfalz

Schmid
Bezirkstagspräsident

Deckblatt

LSG-00579 Oberer Bayerischer Wald (11. Änderung)

Bezirk Oberpfalz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 21. August 2015 Bekanntmachung

Der Landkreis Cham hat die nachfolgend abgedruckte Verordnung vom 21. August 2015 zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ erlassen. Diese Verordnung wird hiermit gemäß Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes amtlich bekanntgemacht. Gemäß Art. 52 Abs. 7 Satz 2 Bayerisches Naturschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham) geltend gemacht wird.

Regensburg, 4. September 2015
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

11. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 21. August 2015

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG-) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 HS 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchG-) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2015 (GVBl S. 73) erlässt der Landkreis Cham folgende Verordnung:

§ 1 Änderung einer Verordnung

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006 (RABl 2007 S. 8) in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in den Teilbereichen der Gemeinde Blaibach, Ortsteil „Kolmberg“, Stadt Roding, Ortsteil „Unterlintach“, Gemeinde Waffenbrunn, Ortsteil „Oberried“, Gemeinde Walderbach, Ortsteil „Kirchenrohrbach“ und Gemeinde Willmering, Ortsteil „Zifling“ geändert.

Die in § 2 Abs. 1 genannte Karte M = 1:100.000 wird entsprechend aktualisiert.

Die in § 2 Abs. 2 HS 1 genannte Karte M = 1:5.000, welche bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde niedergelegt ist, wird mit 5 Kartenausschnitten ergänzt, die die bisherigen Grenzen und die künftig geltenden Grenzen (Abweichungen) darstellen.

Die in § 2 Abs. 2 HS 2 genannten weiteren Ausfertigungen dieser Karte in unveränderlicher digitaler Form werden als aktualisierte Ausgaben bei den Landratsämtern Cham und Schwandorf als untere Naturschutzbehörden niedergelegt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Cham, 21. August 2015
Landratsamt Cham

Franz Löffler
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Cham geltend gemacht wird.

Deckblatt

LSG-00579 Oberer Bayerischer Wald (12. Änderung)



Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- 12. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Oberer Bayerischer Wald"
- Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Feststellung der UVP-Pflicht für die Stau- und Triebwerksanlage "Stufe I" am Klessbach in Arrach
- Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Cham

Sonstige Bekanntmachungen:

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der "Mitterdorfer Gruppe" für das Haushaltsjahr 2016

12. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 16. November 2016

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG-) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 19 G des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 HS 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchG-) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) erlässt der Landkreis Cham folgende Verordnung:

§ 1

Änderung einer Verordnung

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006 (RABl 2007 S. 8) in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in den Teilbereichen Stadt Bad Kötzing - Ortsteil Berghäusl, Gemeinde Miltach - Ortsteil Tiefental, Gemeinde Rettenbach - Ortsteil Aumbach, Stadt Rötzing - Ortsteil

Hetzmannsdorf, Gemeinde Schönthal - Ortsteil Döfering und Gemeinde Traitsching - Ortsteil Obergößzell geändert.

Die in § 2 Abs. 1 genannte Karte M = 1:100.000 wird entsprechend aktualisiert.

Die in § 2 Abs. 2 HS 1 genannte Karte M = 1:5.000, welche bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde niedergelegt ist, wird mit 6 Kartenausschnitten ergänzt, die die bisherigen Grenzen und die künftig geltenden Grenzen (Abweichungen) darstellen.

Die in § 2 Abs. 2 HS 2 genannten weiteren Ausfertigungen dieser Karte in unveränderlicher digitaler Form werden als aktualisierte Ausgaben bei den Landratsämtern Cham und Schwandorf als untere Naturschutzbehörden niedergelegt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Cham geltend gemacht wird.

Cham, 16. November 2016

Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat

Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht- Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a i. V. m. § 3c UVPG:

Herr Hermann Geiger, Auf Gut Kless 1, 93474 Arrach ist aufgrund eines altrechtlichen Bescheids zum Betrieb der Stau- und Triebwerksanlage „Stufe I“ am Klessbach berechtigt. Am 08.04.2016 beantragte Herr Geiger eine wasserrechtliche Bewilligung für das zusätzliche Aufstauen des Gewässers Klessbach im Stauweiher auf eine Höhe von 576,60 m ü. NN. Durch die beantragte Stauerhöhung im Stauweiher soll die Leistungsfähigkeit der Wasserkraftanlage erhöht werden.

Deckblatt

LSG-00579 Oberer Bayerischer Wald (13. Änderung)

**13. Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“
vom 21. November 2017**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG-) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 HS 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchG-) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) erlässt der Landkreis Cham folgende Verordnung:

§ 1 Änderung einer Verordnung

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006 (RABl 2007 S. 8) in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in den Teilbereichen Gemeinde Arrach-Ortsteil Drittzell, Gemeinde Arrach-Ortsteil Hochfelder, Stadt Cham-Ortsteil Vilzing und Stadt Rötzing-Ortsteil Hetzmannsdorf geändert.

Die in § 2 Abs. 1 genannte Karte M = 1:100.000 wird entsprechend aktualisiert.

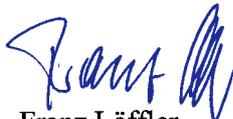
Die in § 2 Abs. 2 HS 1 genannte Karte M = 1:5.000, welche bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde niedergelegt ist, wird mit 4 Kartenausschnitten ergänzt, die die bisherigen Grenzen und die künftig geltenden Grenzen (Abweichungen) darstellen.

Die in § 2 Abs. 2 HS 2 genannten weiteren Ausfertigungen dieser Karte in unveränderlicher digitaler Form werden als aktualisierte Ausgaben bei den Landratsämtern Cham und Schwandorf als untere Naturschutzbehörden niedergelegt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Cham, 21. November 2017
Landratsamt Cham


Franz Löffler
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Cham geltend gemacht wird.

Hinweis zu den Lageplänen M 1 : 5.000:



Ausnahmezonen für Windkraftnutzung (bisher)

gemäß § 2a der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“

Hinweis zu der Übersichtskarte M 1 : 100.000:



LSG-Ausnahmezonen - Windkraft

gemäß § 2a der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“

Bezirk Oberpfalz

Verordnung des Landkreises Cham 13. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet 'Oberer Bayerischer Wald' vom 21. November 2017 Bekanntmachung

Der Landkreis Cham hat die nachfolgend abgedruckte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 21. November 2017 erlassen. Diese Verordnung wird hiermit nach Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes amtlich bekannt gemacht. Gemäß Art. 52 Abs. 7 Bayerisches Naturschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, welche die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham) geltend gemacht wird.

Regensburg, den 22. November 2017
Bezirk Oberpfalz

Lothar Höher
Bezirkstagsvizepräsident

13. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 21. November 2017

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG-) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl I S. 3434), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 HS 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz –BayNatSchG-) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458) erlässt der Landkreis Cham folgende Verordnung:

§ 1 Änderung einer Verordnung

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006 (RABl 2007 S. 8) in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in den Teilbereichen Gemeinde Arrach-Ortsteil Drittenzell, Gemeinde Arrach-Ortsteil Hochfelder, Stadt Cham-Ortsteil Vilzing und Stadt Rötz-Ortsteil Hetzmannsdorf geändert.

Die in § 2 Abs. 1 genannte Karte M = 1 : 100.000 wird entsprechend aktualisiert.

Die in § 2 Abs. 2 HS 1 genannte Karte M = 1 : 5.000, welche bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde niedergelegt ist, wird mit 4 Kartenausschnitten ergänzt, die die bisherigen Grenzen und die künftig geltenden Grenzen (Abweichungen) darstellen.

Die in § 2 Abs. 2 HS 2 genannten weiteren Ausfertigungen dieser Karte in unveränderlicher digitaler Form werden als aktualisierte Ausgaben bei den Landratsämtern Cham und Schwandorf als untere Naturschutzbehörden niedergelegt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Cham, 21. November 2017
Landratsamt Cham

Franz Löffler
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Cham geltend gemacht wird.

Anlage 1

Hinweis zu den Lageplänen M 1 : 5.000:



Ausnahmezonen für Windkraftnutzung (bisher)

gemäß § 2a der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“

Anlage 2

Hinweis zu der Übersichtskarte M 1 : 100.000:



LSG-Ausnahmezonen - Windkraft

gemäß § 2a der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“

Deckblatt

LSG-00579 Oberer Bayerischer Wald (14. Änderung)

Bezirk Oberpfalz

**Verordnung des Landkreises Cham
14. Verordnung zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet 'Oberer Bayerischer Wald'
vom 5. Januar 2018
Bekanntmachung**

Der Landkreis Cham hat die nachfolgend abgedruckte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 5. Januar 2018 erlassen. Diese Verordnung wird hiermit nach Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes amtlich bekannt gemacht. Gemäß Art. 52 Abs. 7 Bayerisches

14. Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“
vom 5. Januar 2018

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG-) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl I S. 3434), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 HS 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchG-) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458) erlässt der Landkreis Cham folgende Verordnung:

§ 1 Änderung einer Verordnung

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006 (RABl 2007 S. 8) in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden im Teilbereich Strahlfeld, Stadt Roding, geändert.

Die in § 2 Abs. 1 genannte Karte M = 1 : 100.000 wird entsprechend aktualisiert.

Die in § 2 Abs. 2 HS 1 genannte Karte M = 1 : 5.000, welche bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde niedergelegt ist, wird mit 1 Kartenausschnitt ergänzt, der die bisherigen Grenzen und die künftig geltenden Grenzen (Abweichungen) darstellt.

Die in § 2 Abs. 2 HS 2 genannten weiteren Ausfertigungen dieser Karte in unveränderlicher digitaler Form werden als aktualisierte Ausgaben bei den Landratsämtern Cham und Schwandorf als untere Naturschutzbehörden niedergelegt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Cham, 5. Januar 2018
Landratsamt Cham

Franz Löffler
Landrat

Hinweis:

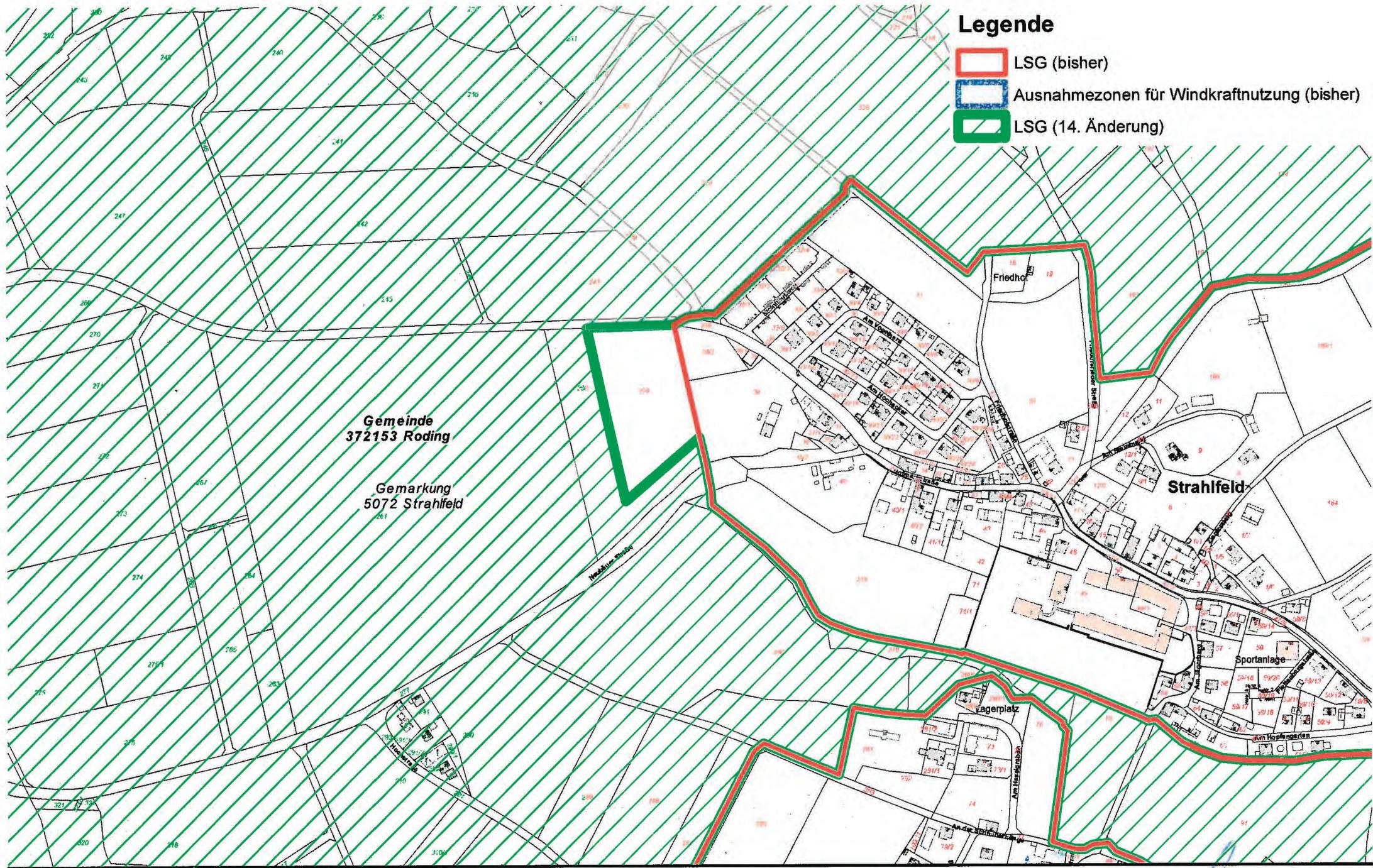
Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Cham geltend gemacht wird.

Anlage 1

Karte LSG „Oberer Bayerischer Wald“ 14. Änderung, Ausschnitt Roding – Strahlfeld M 1 : 5.000

Anlage 2

Karte LSG „Oberer Bayerischer Wald“ M 1 : 100.000



Legende

- LSG (bisher)
- Ausnahmezonen für Windkraftnutzung (bisher)
- LSG (14. Änderung)

**Gemeinde
372153 Roding**

**Gemarkung
5072 Strahlfeld**

Strahlfeld

**LSG "Oberer Bayerischer Wald"
14. Änderung**

Cham, 05.01.2018

Landkreis Cham
Löffler, Landrat

1:5.000

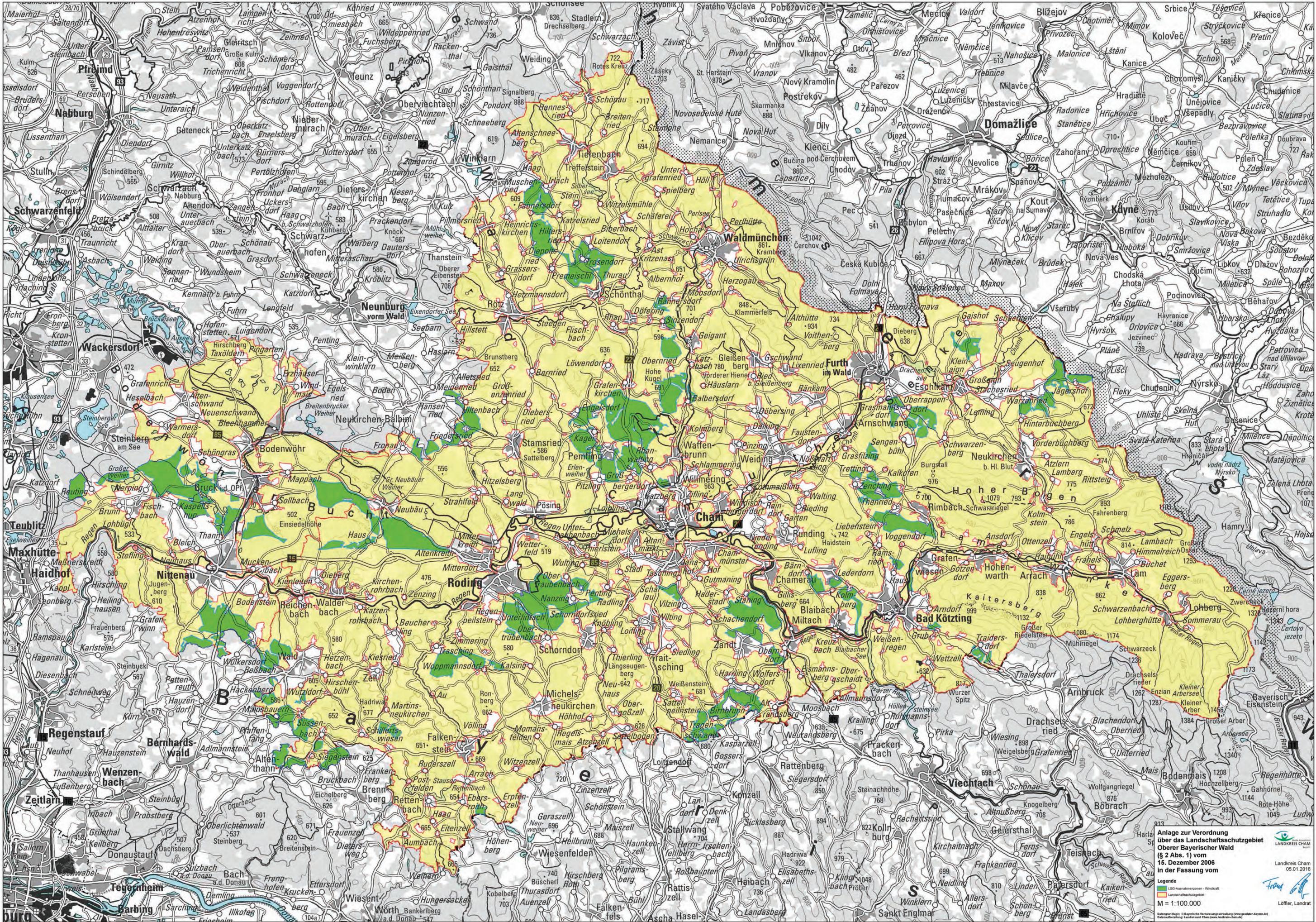
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung
(www.geodaten.bayern.de)

Datenaufbereitung: Landratsamt Cham
(www.landkreis-cham.de)

Rechtlicher Hinweis der Bayerischen Vermessungsverwaltung:
„Die Darstellung der Flurkarte ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet.“

**Ausschnitt
Roding -
Strahlfeld**

Handwritten signatures and stamps
Beste Aussichten
LANDKREIS CHAM
Bayern



Anlage zur Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
Oberer Bayerischer Wald
(§ 2 Abs. 1) vom
15. Dezember 2006
in der Fassung vom

Legende
Lsg-Auflagenzonen - Windkraft
Landschaftscharaktergebiet
M = 1:100.000

Datenquelle: © Bayerische Vermessungsverwaltung (www.gis.bayern.de)
Datenbearbeitung: Landkreis Cham (www.landkreis-cham.de)

Landkreis Cham
05.01.2018
Löffler, Landrat

Deckblatt

LSG-00579 Oberer Bayerischer Wald (15. Änderung)

Bezirk Oberpfalz

Verordnung des Landkreises Cham 15. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet 'Oberer Bayerischer Wald' vom 30. Juli 2018

Bekanntmachung

Der Landkreis Cham hat die nachfolgend abgedruckte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 30. Juli 2018 erlassen. Diese Verordnung wird hiermit nach Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes amtlich bekannt gemacht. Gemäß Art. 52 Abs. 7 Bayerisches Naturschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, welche die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham) geltend gemacht wird.

Regensburg, den 27. August 2018
Bezirk Oberpfalz

Lothar Höher
Bezirkstagsvizepräsident

**15. Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“
vom 30. Juli 2018**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG-) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl I S. 3434), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 HS 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchG-) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458) erlässt der Landkreis Cham folgende Verordnung:

§ 1 Änderung einer Verordnung

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006 (RABl 2007 S. 8) in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in den Teilbereichen Gemeinde Reichenbach-Ortsteil Reichenbach West 2, Stadt Roding-Ortsteil Wetterfeld Am Bierl und Gemeinde Miltach-Ortsteil Allmannsdorf geändert.

Die in § 2 Abs. 1 genannte Karte M = 1 : 100.000 wird entsprechend aktualisiert.

Die in § 2 Abs. 2 HS 1 genannte Karte M = 1 : 5.000, welche bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde niedergelegt ist, wird mit 3 Kartenausschnitten ergänzt, die die bisherigen Grenzen und die künftig geltenden Grenzen (Abweichungen) darstellen.

Die in § 2 Abs. 2 HS 2 genannten weiteren Ausfertigungen dieser Karte in unveränderlicher digitaler Form werden als aktualisierte Ausgaben bei den Landratsämtern Cham und Schwandorf als untere Naturschutzbehörden niedergelegt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Cham, 30. Juli 2018
Landratsamt Cham

Franz Löffler
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Cham geltend gemacht wird.

Anlage 1

Karte LSG „Oberer Bayerischer Wald“ 15. Änderung, Ausschnitt Reichenbach – Reichenbach M 1 : 5.000

Karte LSG „Oberer Bayerischer Wald“ 15. Änderung, Ausschnitt Roding – Wetterfeld M 1 : 5.000

Karte LSG „Oberer Bayerischer Wald“ 15. Änderung, Ausschnitt Miltach - Allmannsdorf M 1 : 5.000

Deckblatt

LSG-00579 Oberer Bayerischer Wald (16. Änderung)

Verordnung des Landkreises Cham
16. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet 'Oberer Bayerischer Wald'
vom 25. November 2019
Bekanntmachung

Der Landkreis Cham hat die nachfolgend abgedruckte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 25. November 2019 erlassen. Diese Verordnung wird hiermit nach Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes amtlich bekannt gemacht. Gemäß Art. 52 Abs. 7 Bayerisches Naturschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, welche die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham) geltend gemacht wird.

Regensburg, den 28. November 2019
Bezirk Oberpfalz

Thomas Thumann
Bezirkstagsvizepräsident

16. Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 25. November 2019

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG-) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl I S. 3434), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 HS 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchG-) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBl S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl S. 408), erlässt der Landkreis Cham folgende Verordnung:

§ 1 Änderung einer Verordnung

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006 (RABl 2007 S. 8) in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in den Teilbereichen Gemeinde Arnschwang - Industriegebiet, Stadt Bad Kötzling - Buchberg, Gemeinde Chamerau - Staning, Gemeinde Grafenwiesen - Sattelweg, Markt Neukirchen b. Hl. Blut - Obere Au, Gemeinde Pemfling - Schmitzdorf, Stadt Roding - Sanddickicht Kammerweiherweg Nord, Gemeinde Schorndorf - Roding, Gemeinde Schorndorf - Wulting, Gemeinde Schönthal - Flurnummer 1258 (neu) Gemarkung Schönthal, Stadt Cham - Ried am Pfahl, Stadt Roding - Gstetten/Am Pointweiher und Gemeinde Wald - Roßbach geändert.

Die in § 2 Abs. 1 genannte Karte M = 1 : 100.000 wird entsprechend aktualisiert.

Die in § 2 Abs. 2 HS 1 genannte Karte M = 1 : 5.000, welche bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde niedergelegt ist, wird mit 13 Kartenausschnitten ergänzt, die die bisherigen Grenzen und die künftig geltenden Grenzen (Abweichungen) darstellen.

Die in § 2 Abs. 2 HS 2 genannten weiteren Ausfertigungen dieser Karte in unveränderlicher digitaler Form werden als aktualisierte Ausgaben bei den Landratsämtern Cham und Schwandorf als untere Naturschutzbehörden niedergelegt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Cham, 25. November 2019
Landratsamt Cham

Franz Löffler
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Cham geltend gemacht wird.

Anlage

Kartenausschnitte M 1 : 5.000 LSG „Oberer Bayerischer Wald“ 16. Änderung

Deckblatt

LSG-00579 Oberer Bayerischer Wald (17. Änderung)



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



76. Jahrgang

Regensburg, 13. März 2020

Nr. 3

Inhaltsübersicht

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und dem Markt Bad Abbach über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Bad Abbach vom 10. Februar 2020 Az. ROP-SG12-1443.1-9-4-11..... 22

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach vom 18. Februar 2020 Az. ROP-B1-1462.1-1-1-21 22

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim vom 27. Februar 2020 Az. ROP-SG12-1443.1-8-36-3..... 23

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG); Antrag der Firma TenneT TSO GmbH auf Plangenehmigung nach §§ 43, 43 b EnWG, Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG zur Änderung der Anbindungen der Freileitungen an das Umspannwerk (USW) Schwandorf für die Leitung Nr. B82, Leitung Nr. B99, Leitung Nr. B100, Leitung Nr. B 122 Az. ROP-Stabsstelle EnWi-3321.0-2-35..... 24

Bekanntmachung Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Ostbayernring – Ersatzneubau 380/110 kV-Höchstspannungsleitung Redwitz a. d. Rodach – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung; Abschnitt Umspannwerk Etzenricht – Umspannwerk Schwandorf (Ltg. Nr. B 161); hier: Erörterungstermin Az. ROP-Stabsstelle EnWi-3321.0-2-31 26

Ernährung und Landwirtschaft

Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz über das Walzen von Grünlandflächen nach dem 15. März vom 2. März 2020 Az. ROP-B6-7361.0-1-1-13 27

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2020 33

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf für das Jahr 2020..... 34

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Jahr 2020 35

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz für das Haushaltsjahr 2020..... 36

Bezirk Oberpfalz

Verordnung des Landratsamtes Schwandorf
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 12. Dezember 2019 37

Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2020
Bekanntmachung des Präsidenten des Bezirkstages der Oberpfalz vom 26. Februar 2020 Nr. BHV – 2 – 9012..... 41

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 2. März 2020 Az. ROP-SG12-1512.2-3-7-3 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz, Ulrich-Schönberger-Str. 11a, 92637 Weiden i.d.OPf., während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Weiden i.d.OPf., den 3. März 2020
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz

Andreas Meier
Verbandsvorsitzender und Landrat

Bezirk Oberpfalz

Verordnung des Landratsamtes Schwandorf Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 12. Dezember 2019 Bekanntmachung

Der Landkreis Schwandorf hat die nachfolgend abgedruckte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 12. Dezember 2019 erlassen. Diese Verordnung wird hiermit nach Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes amtlich bekannt gemacht. Gemäß Art. 52 Abs. 7 Bayerisches Naturschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, welche die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Schwandorf Wackersdorfer Straße 80 92421 Schwandorf) geltend gemacht wird.

Regensburg, den 23. Dezember 2019
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 12. Dezember 2019

Aufgrund von §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) und Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 HS 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) (BayRS 791-1-UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, Nr. 4, S. 82), geändert durch Gesetz vom 24. April 2015 (GVBl Nr. 4/2015 S. 73) erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006 (RABl Nr. 2/2007 S. 8), zuletzt geändert mit Verordnung vom 5. Januar 2018, wird wie folgt geändert:

Aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes werden Teile der Flurnummern 643 und 657 der Gemarkung Bodenwöhr, die in anliegender Karte (Maßstab 1 : 25.000) in roter Fläche dargestellt werden, herausgenommen.

Die in § 2 Abs. 1 der Verordnung genannte Karte Maßstab 1 : 100.000 wird entsprechend aktualisiert.

Die in § 2 Abs. 2 HS 1 genannte Karte Maßstab 1 : 5000, welche bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde niedergelegt ist, wird mit einem Kartenausschnitt ergänzt, der die bisherige Grenze und die künftig geltende Grenze (Abweichung) darstellt.

Die in § 2 Abs. 2 HS 2 genannten weiteren Ausfertigungen dieser Karte in unveränderlicher digitaler Form werden als aktualisierte Ausgaben bei den Landratsämtern Schwandorf und Cham als untere Naturschutzbehörden niedergelegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Schwandorf, 12. Dezember 2019
Landratsamt Schwandorf

Thomas Ebeling
Landrat

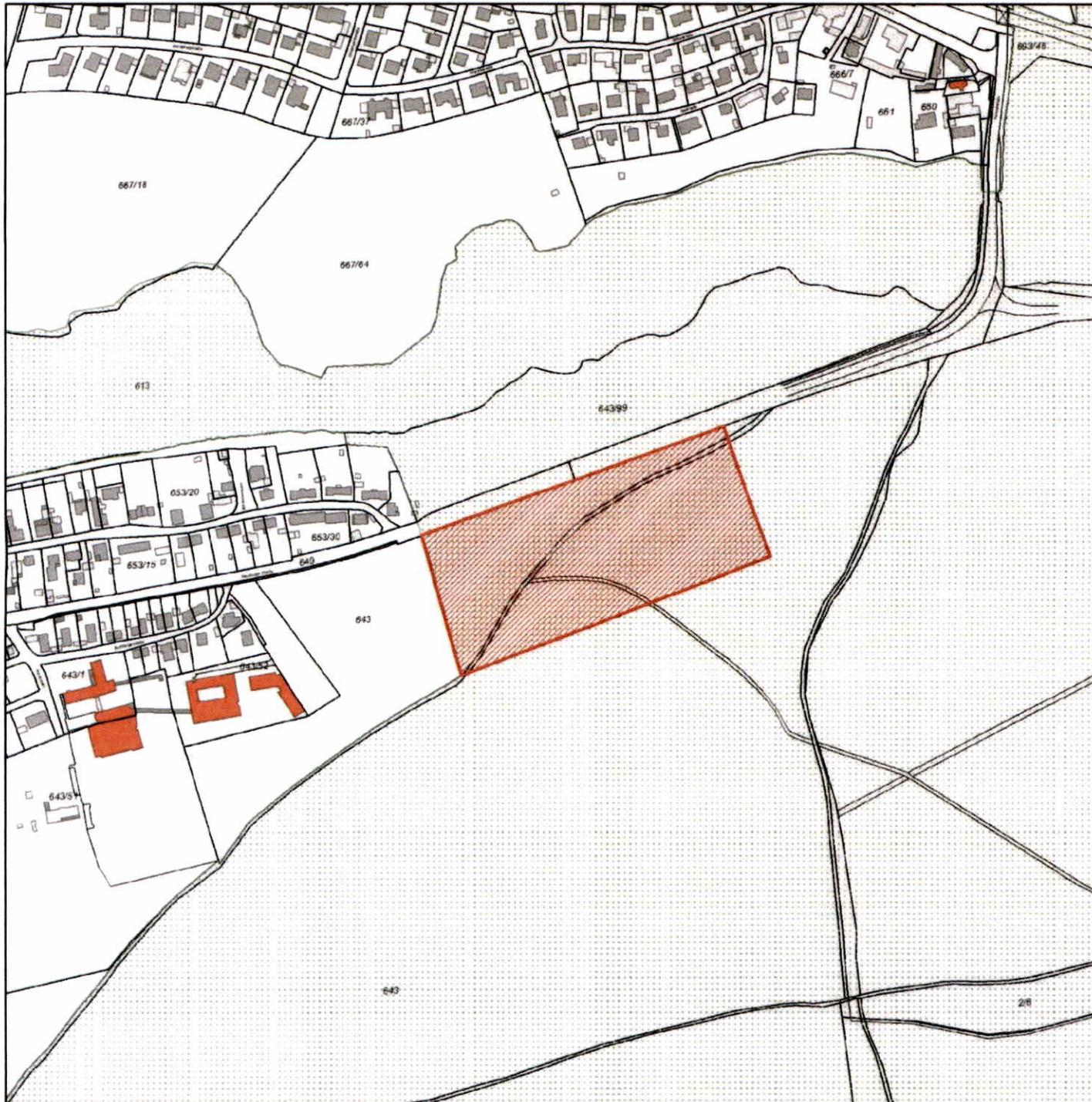
Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsvorschriften schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Schwandorf geltend gemacht wird.

Anlagen

Karte Maßstab 1 : 5000

Karte Maßstab 1 : 25000



Anlage zur Verordnung
 des Landkreises Schwandorf
 vom 12.12.2019 zur Änderung
 der Verordnung über das
 Landschaftsschutzgebiet
 "Oberer Bayerischer Wald"
 vom 15.12.2006

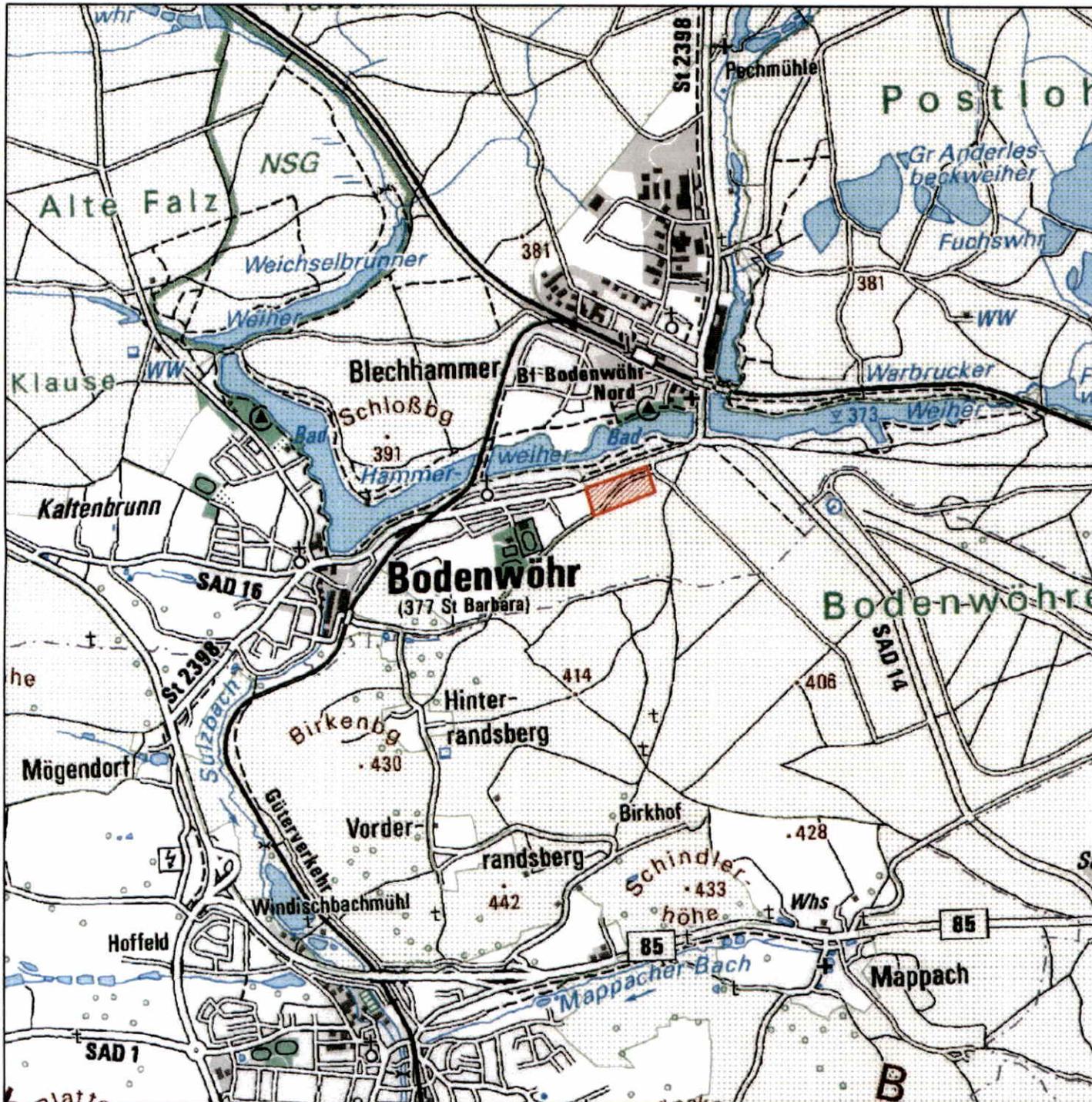
-  Herausnahmefläche
-  bestehendes LSG

1:5.000

Landratsamt Schwandorf
 Schwandorf, 12. Dezember 2019


 Ebeling
 Landrat

Geobasisdaten:
 Bayerische Vermessungsverwaltung



Anlage zur Verordnung
 des Landkreises Schwandorf
 vom 12.12.2019 zur Änderung
 der Verordnung über das
 Landschaftsschutzgebiet
 "Oberer Bayerischer Wald"
 vom 15.12.2006

-  Herausnahme-fläche
-  bestehendes LSG

1:25.000

Landratsamt Schwandorf
 Schwandorf, 12. Dezember 2019


 Ebeling
 Landrat

Geobasisdaten:
 Bayerische Vermessungsverwaltung

Deckblatt

LSG-00579 Oberer Bayerischer Wald (18 . Änderung)

Inhaltsübersicht

Bezirk Oberpfalz

18. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 23. November 2020	4
---	---



Bezirk Oberpfalz

18. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 23. November 2020

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG-) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19. Juni 2020 (BGBl I S. 1328), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 HS 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchG-) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2020 (GVBl S. 34), erlässt der Landkreis Cham folgende Verordnung:

§ 1 Änderung einer Verordnung

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006 (RABl 2007 S. 8) in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in den Teilbereichen Gemeinde Schönthal – Flischberg, Gemeinde Waffenbrunn – Thonberg und Gemeinde Zell – Bebauungsplangebiet Langfeld II geändert.

Die in § 2 Abs. 1 genannte Karte M = 1 : 100.000 wird entsprechend aktualisiert.

Die in § 2 Abs. 2 HS 1 genannte Karte M = 1 : 5.000, welche bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde niedergelegt ist, wird mit 3 Kartenausschnitten ergänzt, die die bisherigen Grenzen und die künftig geltenden Grenzen (Abweichungen) darstellen.

Die in § 2 Abs. 2 HS 2 genannten weiteren Ausfertigungen dieser Karte in unveränderlicher digitaler Form werden als aktualisierte Ausgaben bei den Landratsämtern Cham und Schwandorf als untere Naturschutzbehörden niedergelegt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Cham, 23. November 2020
Landratsamt Cham

Franz Löffler
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Cham geltend gemacht wird.

Deckblatt

LSG-00579 Oberer Bayerischer Wald (19 . Änderung)



Amtsblatt

Regierung der Oberpfalz



77. Jahrgang

Regensburg, 15. Juni 2021

Nr. 7

Inhalt

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Energiecoaching_Plus für Gemeinden; Dienstleistungsauftrag für eine freiberufliche Leistung;
Aufforderung zur Angebotsabgabe 100

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord über die Planungsausschuss-Sitzung
am 6. Juli 2021 um 10.00 Uhr in der Stadthalle Neustadt a.d.Waldnaab 101

Bezirk Oberpfalz

19. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Oberer Bayerischer Wald“
vom 3. Mai 2021 102



10. Erstellung einer regionalen Wohnbedarfsanalyse:
Geplantes Vorgehen – Vergabeentscheidung
11. Verschiedenes

Neustadt a.d.Waldnaab, 2. Juni 2021
Regionaler Planungsverband
Oberpfalz-Nord

Andreas Meier
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bezirk Oberpfalz

19. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 3. Mai 2021

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 Gesetz zur Änderung des Umweltschadensgesetzes, des Umweltinformationsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften vom 25. Februar 2021 (BGBl I S. 306)), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 HS 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Art. 9b Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl S. 598) geändert worden ist), erlässt der Landkreis Cham folgende Verordnung:

§ 1 Änderung einer Verordnung

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006 (RABl 2007 S. 8) in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in den Teilbereichen Gemeinde Pemfling – Ort Grafenkirchen, Gemeinde Reichenbach – Baugebiet Reichenbach West 3 und Gemeinde Treffelstein – Ortsteil Edlmühl geändert.

Die in § 2 Abs. 1 genannte Karte M = 1 : 100.000 wird entsprechend aktualisiert.

Die in § 2 Abs. 2 HS 1 genannte Karte M = 1 : 5.000, welche bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde niedergelegt ist, wird mit 3 Kartenausschnitten ergänzt, die die bisherigen Grenzen und die künftig geltenden Grenzen (Abweichungen) darstellen.

Die in § 2 Abs. 2 HS 2 genannten weiteren Ausfertigungen dieser Karte in unveränderlicher digitaler Form werden als aktualisierte Ausgaben bei den Landratsämtern Cham und Schwandorf als untere Naturschutzbehörden niedergelegt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Cham, 3. Mai 2021
Landratsamt Cham

Franz Löffler
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Cham geltend gemacht wird.

Deckblatt

LSG-00579 Oberer Bayerischer Wald (20 . Änderung)



Amtsblatt

Regierung der Oberpfalz



78. Jahrgang

Regensburg, 17. Januar 2022

Nr. 1

Der Bezirkstagspräsident der Oberpfalz zum Jahreswechsel

Liebe Oberpfälzerinnen, liebe Oberpfälzer,

ein ereignisreiches Jahr geht zu Ende, die Welt ist noch mehr in Bewegung geraten. Der Blick auf erfreuliche Momente wird eingetrübt durch Ereignisse, die wir noch nicht verstehen, die uns auch überfordern, zuweilen beängstigen oder sogar verärgern.

Dieses Jahr hat aber auch Bemerkenswertes geschafft. Im Umgang mit der Pandemie hat die Gesellschaft in ganz weiten Teilen Zusammenhalt bewiesen. Dadurch konnten trotz all der Herausforderungen unendlich viele Menschenleben gerettet werden. Die Wirtschaft in unserem Land ist erstaunlich widerstandsfähig. Hoch innovative Produkte – gerade auch der Oberpfälzer Unternehmen – konnten weltweit erfolgreich am Markt abgesetzt werden. Die Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten im schulischen wie auch im akademischen Bereich bildet dafür die Grundlage.

Zusammen mit unseren tschechischen Freunden und Nachbarn haben wir in den letzten 30 Jahren einen erfolgreichen gemeinsamen Arbeits- und Wirtschaftsraum Bayern/Böhmen entwickelt. Im nachbarschaftlichen Verhältnis überwiegt die positive Grundstimmung, trotz der zwischenzeitlich notwendigen, für die Betroffenen aber belastenden Grenzkontrollen. Den vielen Tausend Pendlern gilt dabei unser größter Respekt.

In dieser Zeit großer Herausforderungen braucht der Mensch mehr denn je einen mutigen Blick auf die Realität, beharrliche Zuversicht und auch Hoffnung. Denn nur wer Hoffnung hat, der handelt auch.

Der Bezirk Oberpfalz hat 2021 gehandelt und wird seinen Kurs unbeirrt fortsetzen: Gemeinsam mit den Trägern sozialer Einrichtungen wurde ein Rettungsnetz aufgespannt, das den Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf Sicherheit gibt. Die medizinischen Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz haben die psychiatrische und neurologische Versorgung konsequent fortgeführt und zusätzlich im Bedarfsfall spezifisch auf die Behandlung von Corona-PatientInnen abgestimmt.

Mein besonderer Dank geht an ÄrztInnen, PflegerInnen, Rettungsdienste, MitarbeiterInnen im öffentlichen Gesundheitsdienst, in Test- und Impfzentren, aber auch an viele Familienangehörige – sie alle sind in der Pandemie schier über sich hinausgewachsen und damit auch wahre Vorbilder für unsere Gesellschaft.

Für Ratsuchende in den Bereichen der Pflege und der Behindertenhilfe unterhalten wir an den Landratsämtern und kreisfreien Städten ein regional abgestimmtes Beratungsangebot. Für Menschen in psychosozialen Notlagen wurde ein rund um die Uhr telefonisch erreichbarer Krisendienst geschaffen.

Die Arbeit der Kulturschaffenden bietet den Menschen einen wichtigen Ausgleich, aber auch Halt und Identität. In der Zeit der Pandemie ist dies gerade wegen der Beschränkungen im Umgang miteinander besonders wichtig – und zugleich eine große Herausforderung. Das vom Bezirk neu geschaffene Heimatmobil ist eine sehr gute Möglichkeit, die vielschichtig wirkende Kultur direkt zu den Menschen zu bringen. Das Freilandmuseum Oberpfalz startet ein neues Projekt, bei dem in modernster 3D-Darstellung handgemachte Gegenstände aus dem Oberpfälzer Alltag vor Ort und zugleich online zugänglich und transparent gemacht werden.

Der für das Jahr 2022 bereits aufgestellte Bezirkshaushalt mit einem Umfang von etwas mehr als einer dreiviertel Milliarde Euro zeigt eine Besonderheit auf. Die Steigerung der Umlagekraft um 15 Prozent ist insbesondere auf den Norden der Oberpfalz zurückzuführen. Also genau die Region, die jahrzehntelang gerade im Bereich der wirtschaftlichen Entwicklung „hinterher gelaufen ist“, hat sich prächtig entwickelt und trägt nunmehr nicht unwesentlich zur guten und stabilen Gesamtentwicklung in der Oberpfalz bei.

Nicht zuletzt ist der Bezirk selber ist mit seinen etwas mehr als 4000 Beschäftigten ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für die gesamte Oberpfalz; weitere 9000 Beschäftigte unterstützt der Bezirk indirekt bei den zahlreichen sozialen Einrichtungen.

Die Regierung der Oberpfalz, der staatliche Partner des kommunalen Bezirks, bekommt zum 1. Februar 2022 einen neuen Präsidenten. Unser Dank gilt dem scheidenden Regierungspräsidenten Herrn Axel Bartelt für sein erfolgreiches achtjähriges Wirken für die Oberpfalz. Gleichzeitig begrüßen wir Herrn Walter Jonas als seinen bereits bestellten Amtsnachfolger; ihn kennen wir bereits aus seiner Zeit als Regierungsvizepräsident bestens.

Der Mensch im Mittelpunkt: Das ist der Maßstab für das Handeln des Bezirks Oberpfalz auch im neuen Jahr. Für sozial Schwache, für Menschen mit Behinderung oder Pflegebedarf und Kulturschaffende bleibt der Bezirk ein zuverlässiger und starker Partner.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, bleiben Sie mutig und zuversichtlich!
Ich wünsche Ihnen ein gutes neues Jahr.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Löffler'.

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

Bezirk Oberpfalz

Verordnung des Landkreises Cham 20. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet 'Oberer Bayerischer Wald' vom 24. November 2021

I. Bekanntmachung

Der Landkreis Cham hat die nachfolgend abgedruckte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 24. November 2021 erlassen. Diese Verordnung wird hiermit nach Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes amtlich bekannt gemacht. Gemäß Art. 52 Abs. 7 Bayerisches Naturschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, welche die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham) geltend gemacht wird.

Regensburg, den 2. Dezember 2021
Bezirk Oberpfalz

Thomas Thumann
Bezirkstagsvizepräsident

20. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 24. November 2021

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG-) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18. August 2021 (BGBl I S. 3908) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 HS 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchG-) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl S. 352) erlässt der Landkreis Cham folgende Verordnung:

§ 1 Änderung einer Verordnung

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006 (RABl 2007 S. 8) in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in den Teilbereichen Stadt Furth im Wald – Gewerbegebiet Furth-Ost Teil 1, Stadt Roding – Strahlfeld Erweiterung Baugebiet „An der Schreinerhänge“, Stadt Roding – Ortsteil Zimmering, Stadt Rötz – Ortsteil Diepoldsried und Stadt Rötz – Ortsteil Hetzmannsdorf geändert.

Die in § 2 Abs. 1 genannte Karte M = 1 : 100.000 wird entsprechend aktualisiert.

Die in § 2 Abs. 2 HS 1 genannte Karte M = 1 : 5.000, welche bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde niedergelegt ist, wird mit 5 Kartenausschnitten ergänzt, die die bisherigen Grenzen und die künftig geltenden Grenzen (Abweichungen) darstellen.

Die in § 2 Abs. 2 HS 2 genannten weiteren Ausfertigungen dieser Karte in unveränderlicher digitaler Form werden als aktualisierte Ausgaben bei den Landratsämtern Cham und Schwandorf als untere Naturschutzbehörden niedergelegt.

§ 2 Inkrafttreten

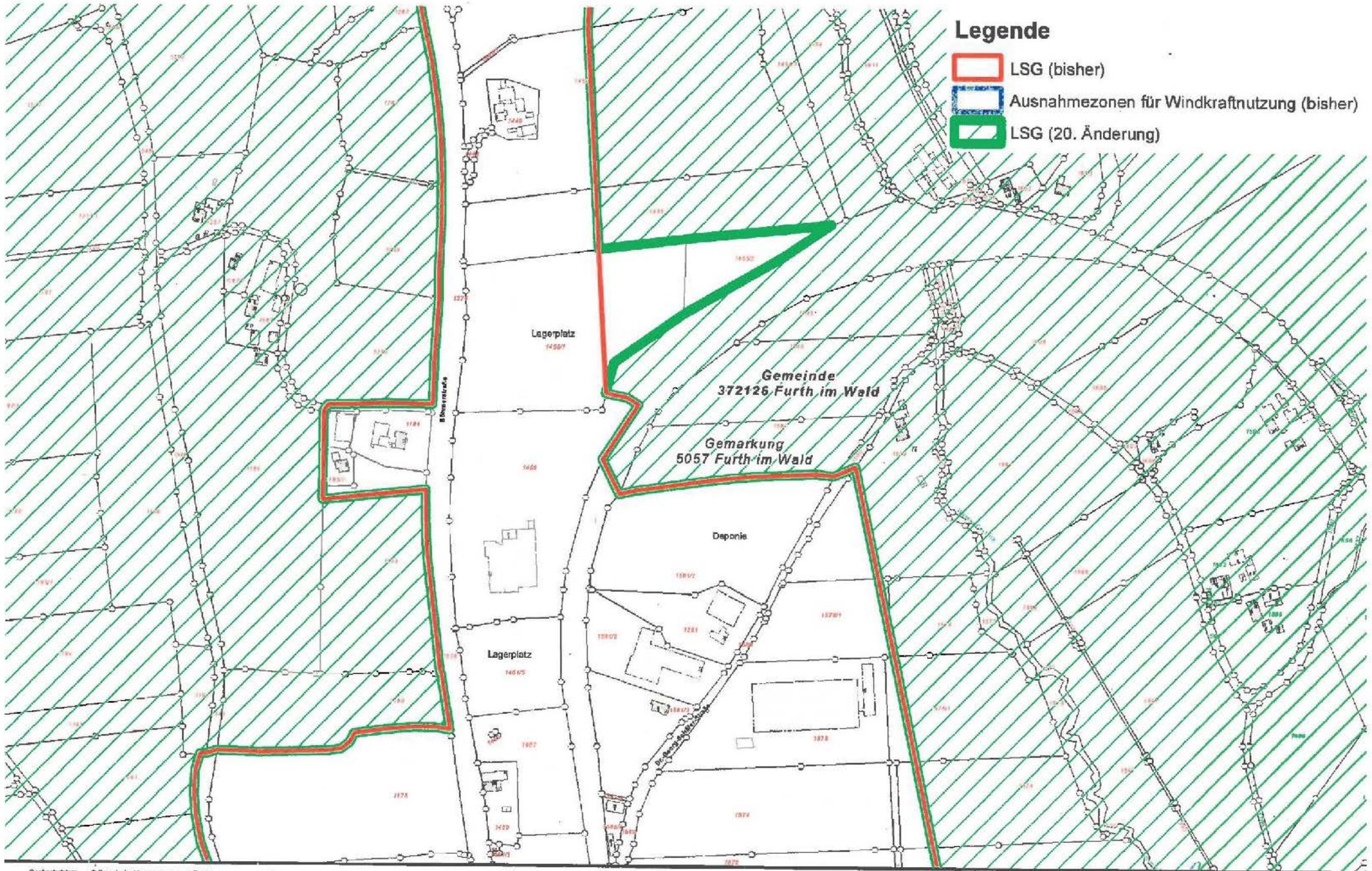
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Cham, 24. November 2021
Landratsamt Cham

Franz Löffler
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Cham geltend gemacht wird.



Legende

- LSG (bisher)
- Ausnahmezonen für Windkraftnutzung (bisher)
- LSG (20. Änderung)

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung
 (www.suednet.bayern.de)
 Datenaufbereitung: Landratsamt Cham
 (www.landratsamt-cham.de)
 Rechtlicher Hinweis der Bayerischen Vermessungsverwaltung:
 „Die Darstellung der Flurstücke ist als Eigentumsverzeichnis nicht geeignet.“

Ausschnitt
 Furth im Wald -
 GE Furth Ost Teil 1

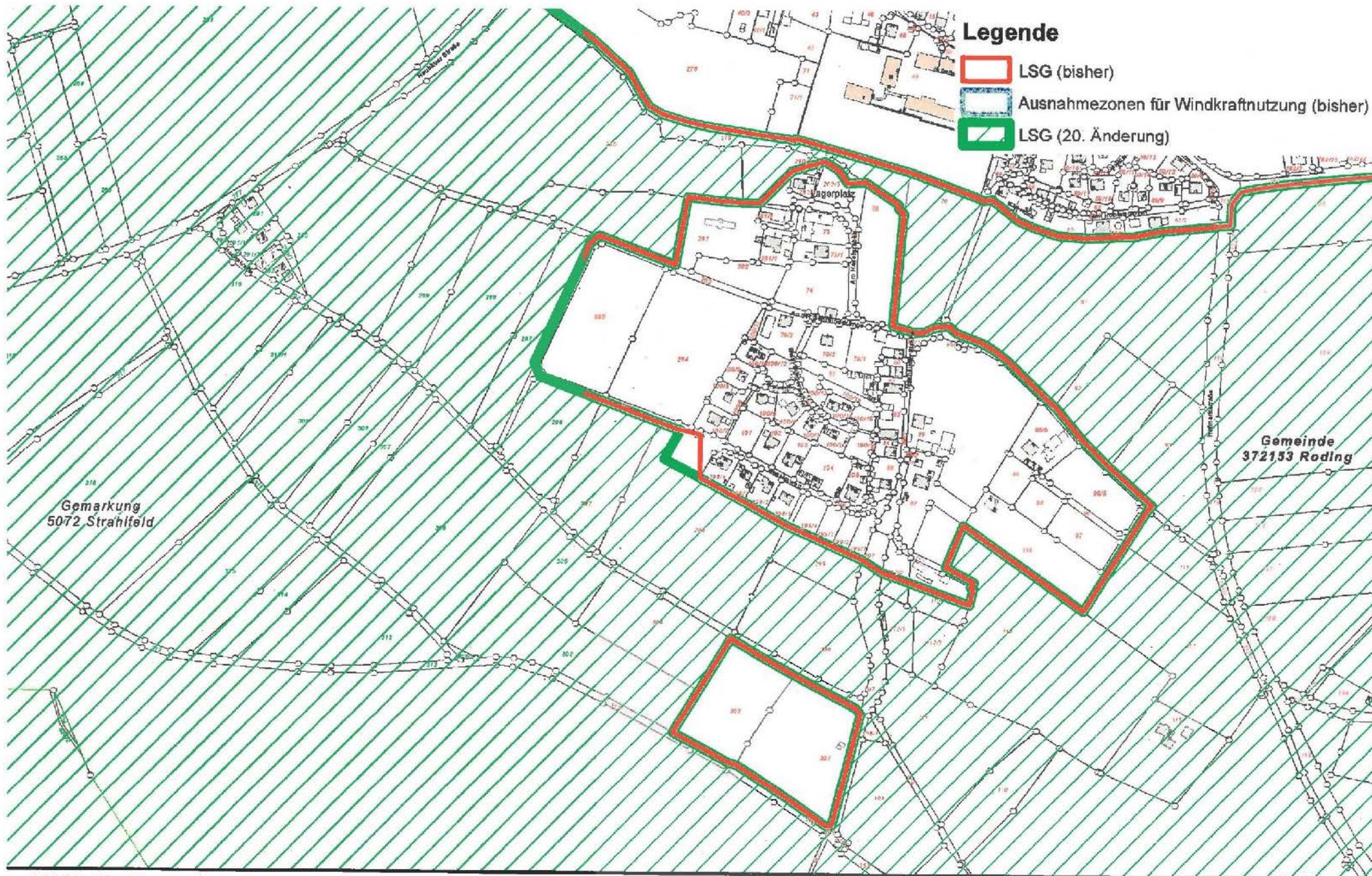
LSG "Oberer Bayerischer Wald"
20. Änderung

Cham, 24. 11. 2021 Landkreis Cham
 Löffler, Landrat

1:5.000



Handwritten signatures in blue ink.



Legende

- LSG (bisher)
- Ausnahmezonen für Windkraftnutzung (bisher)
- LSG (20. Änderung)

Geobaseleiter: © Bayerische Vermessungsverwaltung
(www.geobase.de/bayern/nd)

Datenerstellung: Landratsamt Cham
(www.landratsamt-cham.de)

Rechtlicher Hinweis der Bayerischen Vermessungsverwaltung:
„Die Darstellung der Flurstücke ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet.“

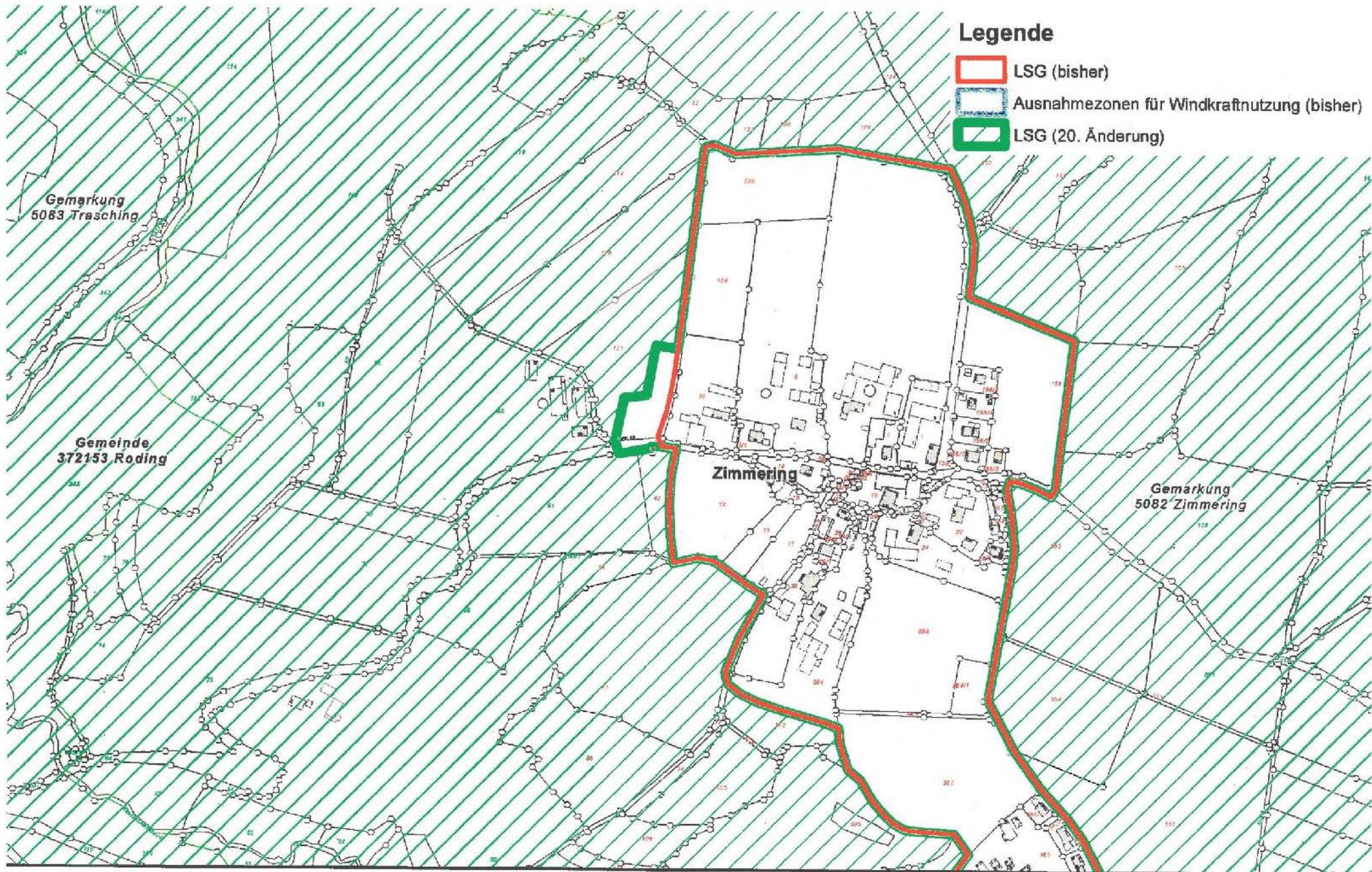
Ausschnitt
Roding - Strahlfeld -
Erweiterung BG "In der Schreinerhänge"

LSG "Oberer Bayerischer Wald"
20. Änderung

Cham, 24. 11. 2021 Landkreis Cham
Löffler, Landrat

1:5.000

Löffler



Legende

- LSG (bisher)
- Ausnahmezonen für Windkraftnutzung (bisher)
- LSG (20. Änderung)

Gebietsdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung
www.gisdaten.bayern.de
 Datenerstellung: Landratsamt Cham
www.landratsamt.cham.de
 Rechtlicher Hinweis der Bayerischen Vermessungsverwaltung:
 „Die Darstellung der Flurstücke ist als Eigenhemmungsvermerk nicht geeignet.“

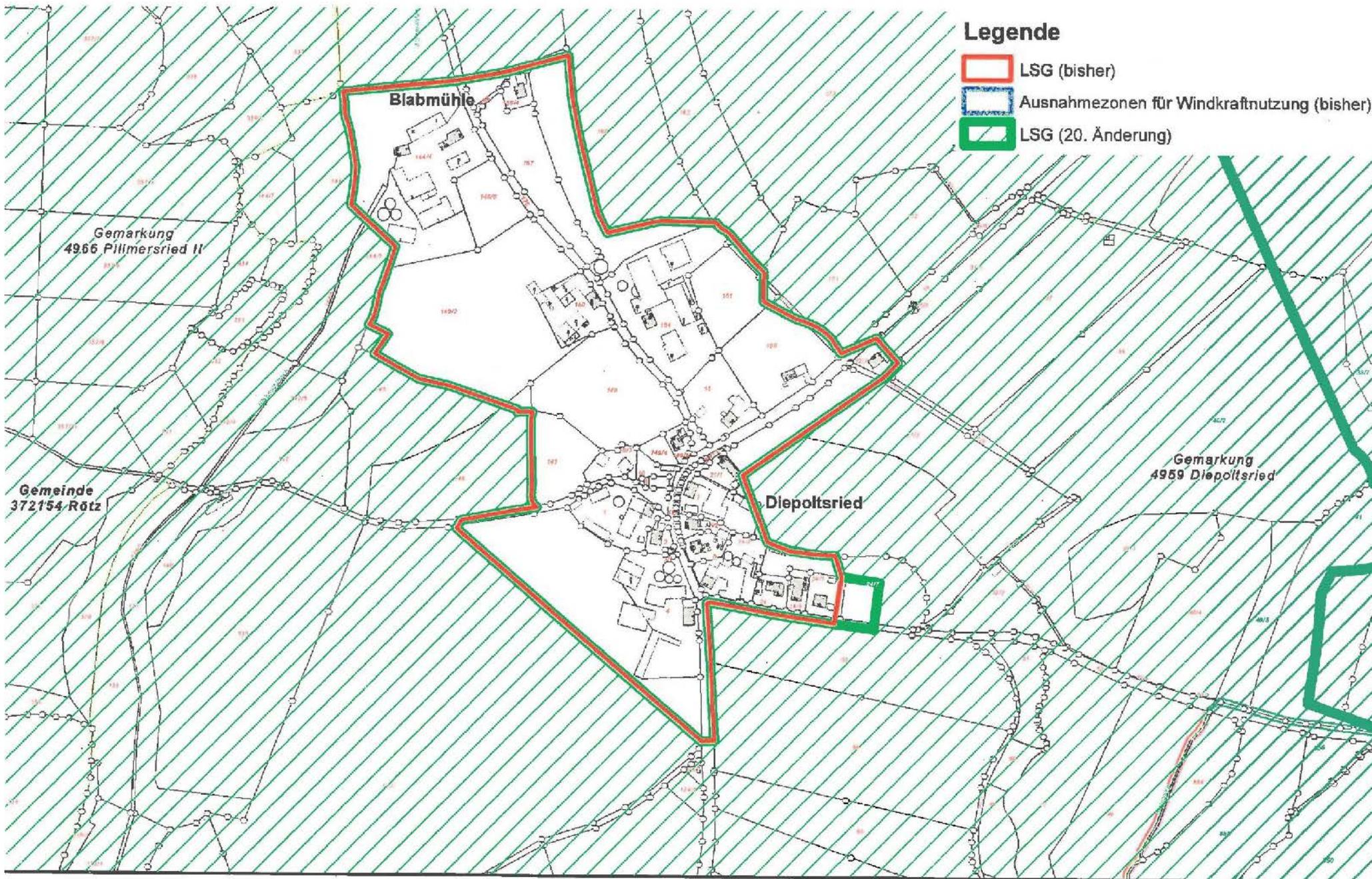
**Ausschnitt
 Roding -
 Zimmering**

**LSG "Oberer Bayerischer Wald"
 20. Änderung**

Cham, 24. 11. 2021 Landkreis Cham
 Löffler, Landrat

1:5.000
 Bestre-Aussichten
LANDKREIS CHAM
 Bayern

Handwritten signature in blue ink.



Legende

- LSG (bisher)
- Ausnahmezonen für Windkraftnutzung (bisher)
- LSG (20. Änderung)

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung
 (www.geobasis.bayern.de)
 Datenverarbeitung: Landratsamt Cham
 (www.landratsamt-cham.de)
 Rechtlicher Hinweis der Bayerischen Vermessungsverwaltung:
 „Die Darstellung der Flurkarte ist als Eigentumsnachweise nicht geeignet.“

Ausschnitt
 Rötz -
 Diepoltsried

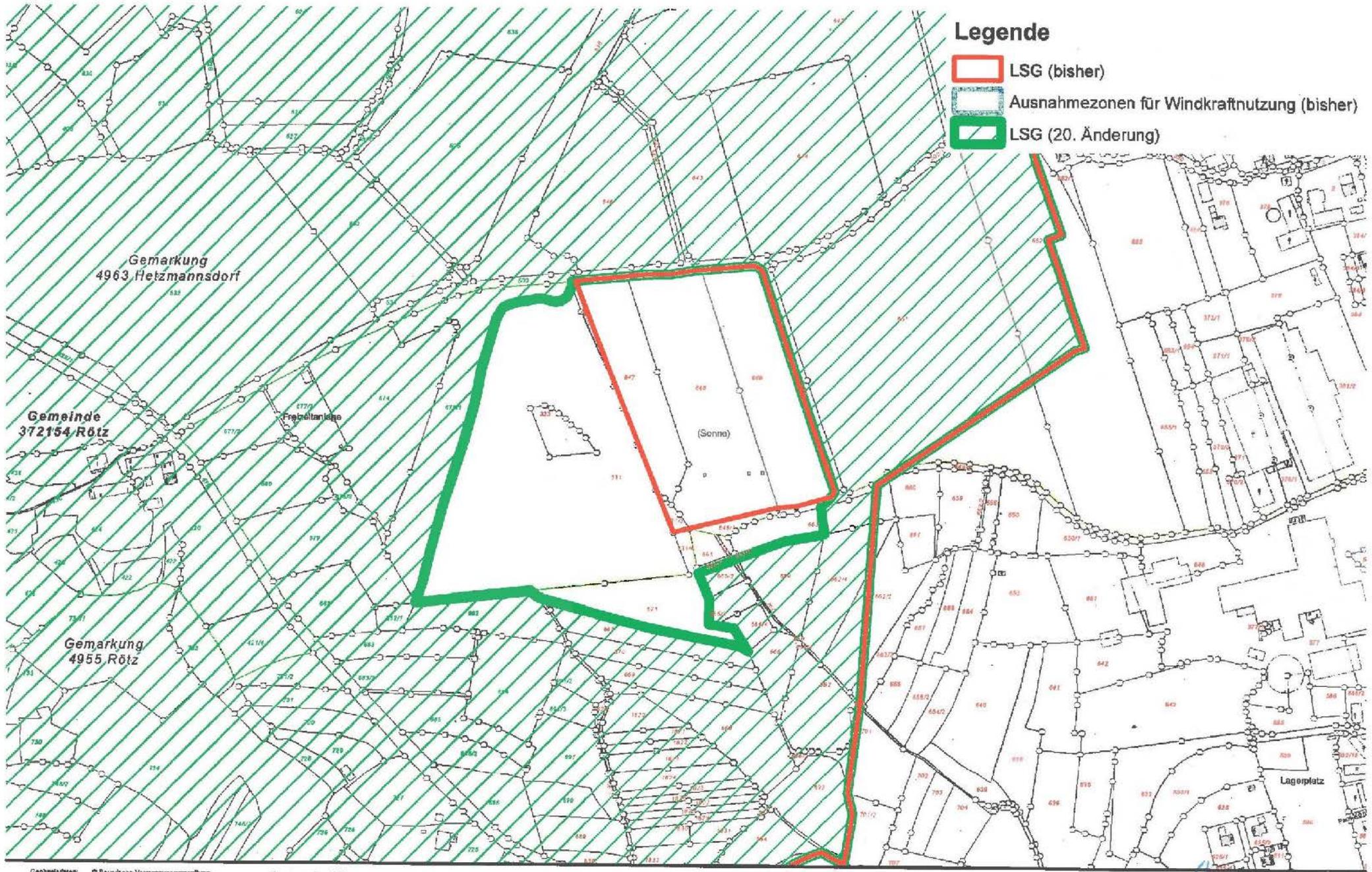
LSG "Oberer Bayerischer Wald" 20. Änderung

Cham, 24. 11. 2021 Landkreis Cham
 Löffler, Landrat

1:5.000

 LANDKREIS CHAM
 Bayern

Handwritten signature in blue ink.



Legende

- LSG (bisher)
- Ausnahmezonen für Windkraftnutzung (bisher)
- LSG (20. Änderung)

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung (www.landregister.bayern.de)
 Datenaufbereitung: Landratsamt Cham (www.landratsamtcham.de)
 Rechtlicher Hinweis der Bayerischen Vermessungsverwaltung:
 „Die Darstellung der Flurstücke ist als Erwartungswachweis nicht geeignet.“

**Ausschnitt
 Rötz - Hetzmannsdorf -
 PVA-Erweiterung**

**LSG "Oberer Bayerischer Wald"
 20. Änderung**

Cham, **24. 11. 2021** Landkreis Cham
 Löffler, Landrat

1:5.000

Handwritten signatures in blue ink.



Deckblatt

LSG-00579 Oberer Bayerischer Wald (21 . Änderung)



Amtsblatt

Regierung der Oberpfalz



78. Jahrgang

Regensburg, 14. September 2022

Nr. 13

Inhalt

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe für das Haushaltsjahr 2022	110
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle für das Haushaltsjahr 2022	111
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck für das Haushaltsjahr 2022	112

Bezirk Oberpfalz

Verordnung des Landkreises Cham	
21. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet 'Oberer Bayerischer Wald' vom 1. August 2022	113



Bezirk Oberpfalz

Verordnung des Landkreises Cham 21. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet 'Oberer Bayerischer Wald' vom 1. August 2022

I. Bekanntmachung

Der Landkreis Cham hat die nachfolgend abgedruckte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 1. August 2022 erlassen. Diese Verordnung wird hiermit nach Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes amtlich bekannt gemacht.

Gemäß Art. 52 Abs. 7 Bayerisches Naturschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, welche die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham) geltend gemacht wird.

Regensburg, den 4. August 2022
Bezirk Oberpfalz

Lothar Höher
Bezirkstagsvizepräsident

21. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 1. August 2022

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG-) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl I S. 3908), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 HS 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchG-) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl S. 1362) m. W. v. 29. Juli 2022, erlässt der Landkreis Cham folgende Verordnung:

§ 1 Änderung einer Verordnung

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006 (RABl 2007 S. 8) in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in den Teilbereichen Stadt Cham – Baugebiet „Südlich der Unteren Hofinger Straße“ und Gemeinde Stamsried – Ortsabrundung Diebersried geändert.

Die in § 2 Abs. 1 genannte Karte M = 1 : 100.000 wird entsprechend aktualisiert.

Die in § 2 Abs. 2 HS 1 genannte Karte M = 1 : 5.000, welche bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde niedergelegt ist, wird mit 2 Kartenausschnitten ergänzt, die die bisherigen Grenzen und die künftig geltenden Grenzen (Abweichungen) darstellen.

Die in § 2 Abs. 2 HS 2 genannten weiteren Ausfertigungen dieser Karte in unveränderlicher digitaler Form werden als aktualisierte Ausgaben bei den Landratsämtern Cham und Schwandorf als untere Naturschutzbehörden niedergelegt.

§ 2 Inkrafttreten

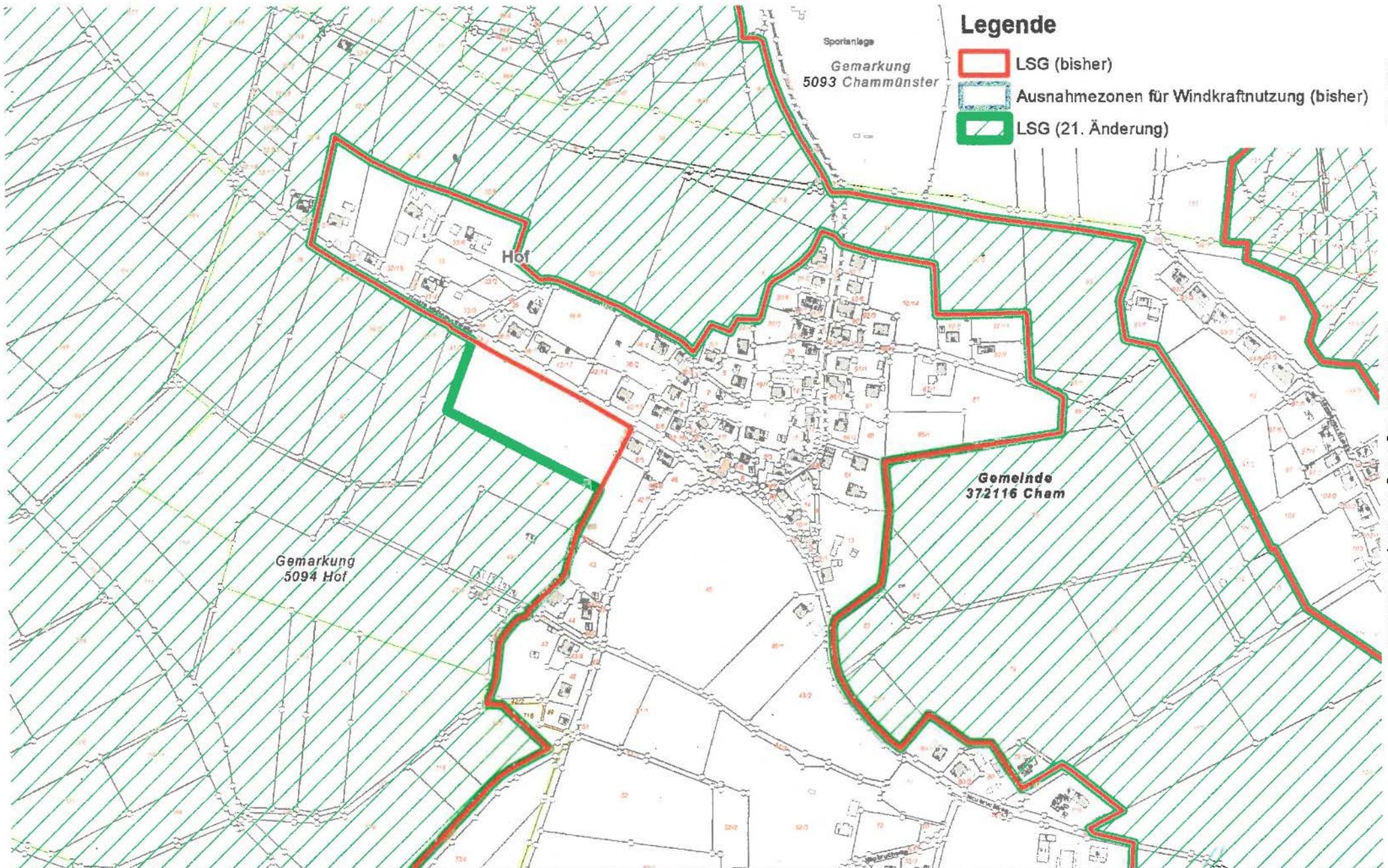
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Cham, 1. August 2022
Landratsamt Cham

Franz Löffler
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Cham geltend gemacht wird.



Legende

- LSG (bisher)
- Ausnahmezonen für Windkraftnutzung (bisher)
- LSG (21. Änderung)

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung
(www.geobasis.bayern.de)

Datenaufbereitung: Landratsamt Cham
(www.landratsamt.cham.de)

Rechtlicher Hinweis der Bayerischen Vermessungsverwaltung
„Die Darstellung der Punkte ist als Eigenverantwortung der Nutzer geeignet.“

**Ausschnitt
Cham - Hof**

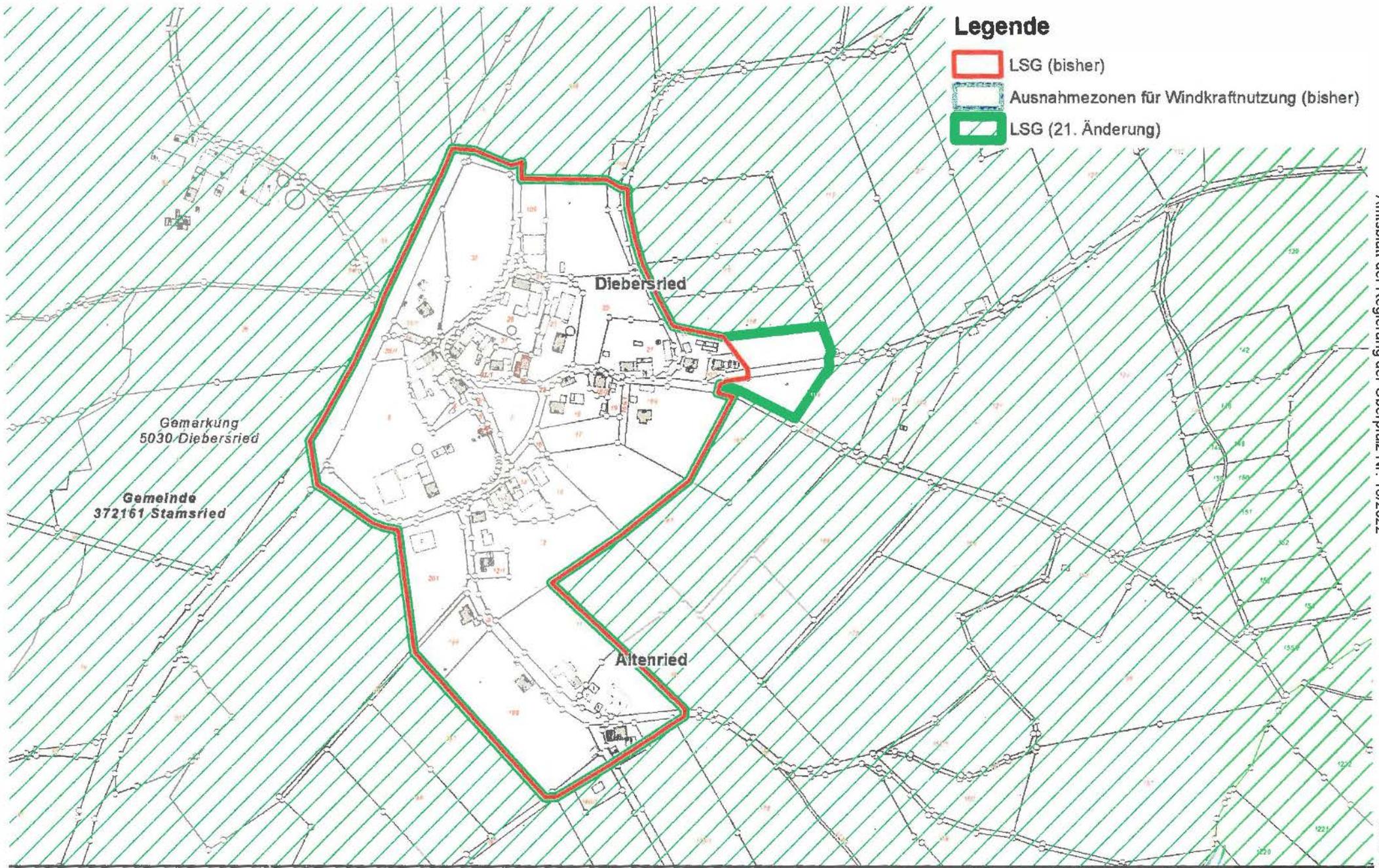
LSG "Oberer Bayerischer Wald" 21. Änderung

Cham, 01.08.2022 Landkreis Cham
Löffler, Landrat

1:5.000

Handwritten signatures in blue ink.





Legende

- LSG (bisher)
- Ausnahmezonen für Windkraftnutzung (bisher)
- LSG (21. Änderung)

Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 13/2022

Seite 115

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung
 (www.geobasis.bayern.de)
 Datenbearbeitung: Landratsamt Cham
 (www.landratsamt.cham.de)
 Rechtlicher Hinweis der Bayerischen Vermessungsverwaltung:
 „Die Darstellung der Flächen ist als Eigenleistung/Plan nicht geeignet.“

**Ausschnitt
 Stamsried - Diebersried**

**LSG "Oberer Bayerischer Wald"
 21. Änderung**

Cham, 01.08.2022 Landkreis Cham 1:5.000
 Köfler, Landrat

Frau

Deckblatt

LSG-00579 Oberer Bayerischer Wald (22 . Änderung)

Bezirk Oberpfalz

Verordnung des Landkreises Cham

22. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet 'Oberer Bayerischer Wald' vom 1. August 2023 Bekanntmachung

Der Landkreis Cham hat die nachfolgend abgedruckte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 1. August 2023 erlassen. Diese Verordnung wird hiermit nach Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes amtlich bekannt gemacht.

Gemäß Art. 52 Abs. 7 Bayerisches Naturschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, welche die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham) geltend gemacht wird.

Regensburg, den 3. August 2023
Bezirk Oberpfalz

Thomas Thumann
Bezirkstagsvizepräsident

22. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 1. August 2023

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG-) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl I S. 2240), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 HS 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchG-) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl S. 723), erlässt der Landkreis Cham folgende Verordnung:

§ 1 Änderung einer Verordnung

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006 (RABl 2007 S. 8) in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in den Bereichen Gleißenberg-Ried und Rettenbach-Eitenzell geändert.

Die in § 2 Abs. 1 genannte Karte M = 1 : 100.000 wird entsprechend aktualisiert.

Die in § 2 Abs. 2 HS 1 genannte Karte M = 1 : 5.000, welche bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde niedergelegt ist, wird mit 2 Kartenausschnitten ergänzt, die die bisherigen Grenzen und die künftig geltenden Grenzen (Abweichungen) darstellen.

Die in § 2 Abs. 2 HS 2 genannten weiteren Ausfertigungen dieser Karte in unveränderlicher digitaler Form werden als aktualisierte Ausgaben bei den Landratsämtern Cham und Schwandorf als untere Naturschutzbehörden niedergelegt.

§ 2 Inkrafttreten

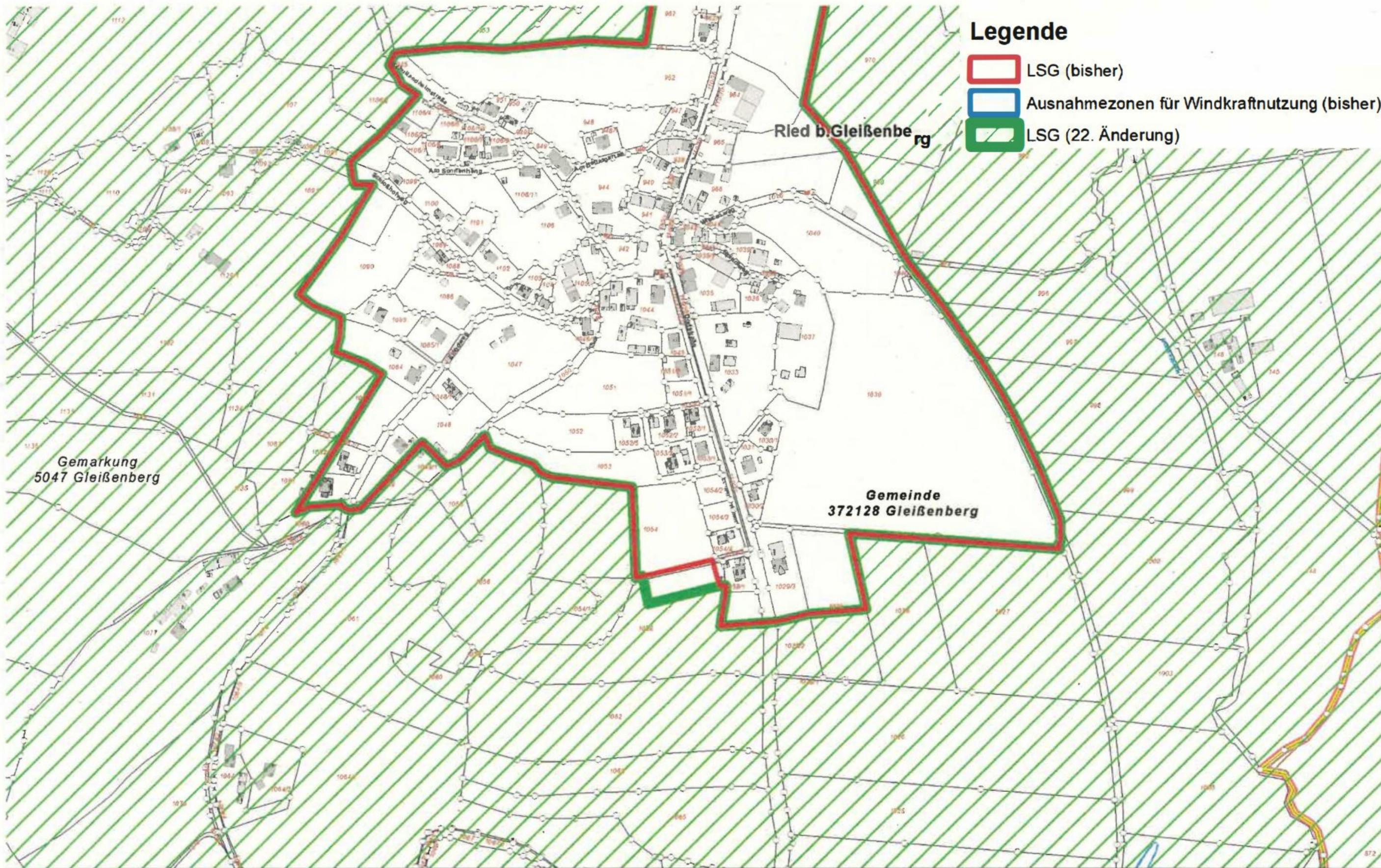
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Cham, 1. August 2023
Landratsamt Cham

Franz Löffler
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Cham geltend gemacht wird



Legende

- LSG (bisher)
- Ausnahmezonen für Windkraftnutzung (bisher)
- LSG (22. Änderung)

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung
www.geodaten.bayern.de

Datenaufbereitung Landratsamt Cham
www.landratsamt-cham.de

Rechtlicher Hinweis der Bayerischen Vermessungsverwaltung
„Die Darstellung der Flurkarte als Eigenkennzeichnung nicht geprüf.“

Ausschnitt
Gleißenberg - Ried b. Gleißenberg

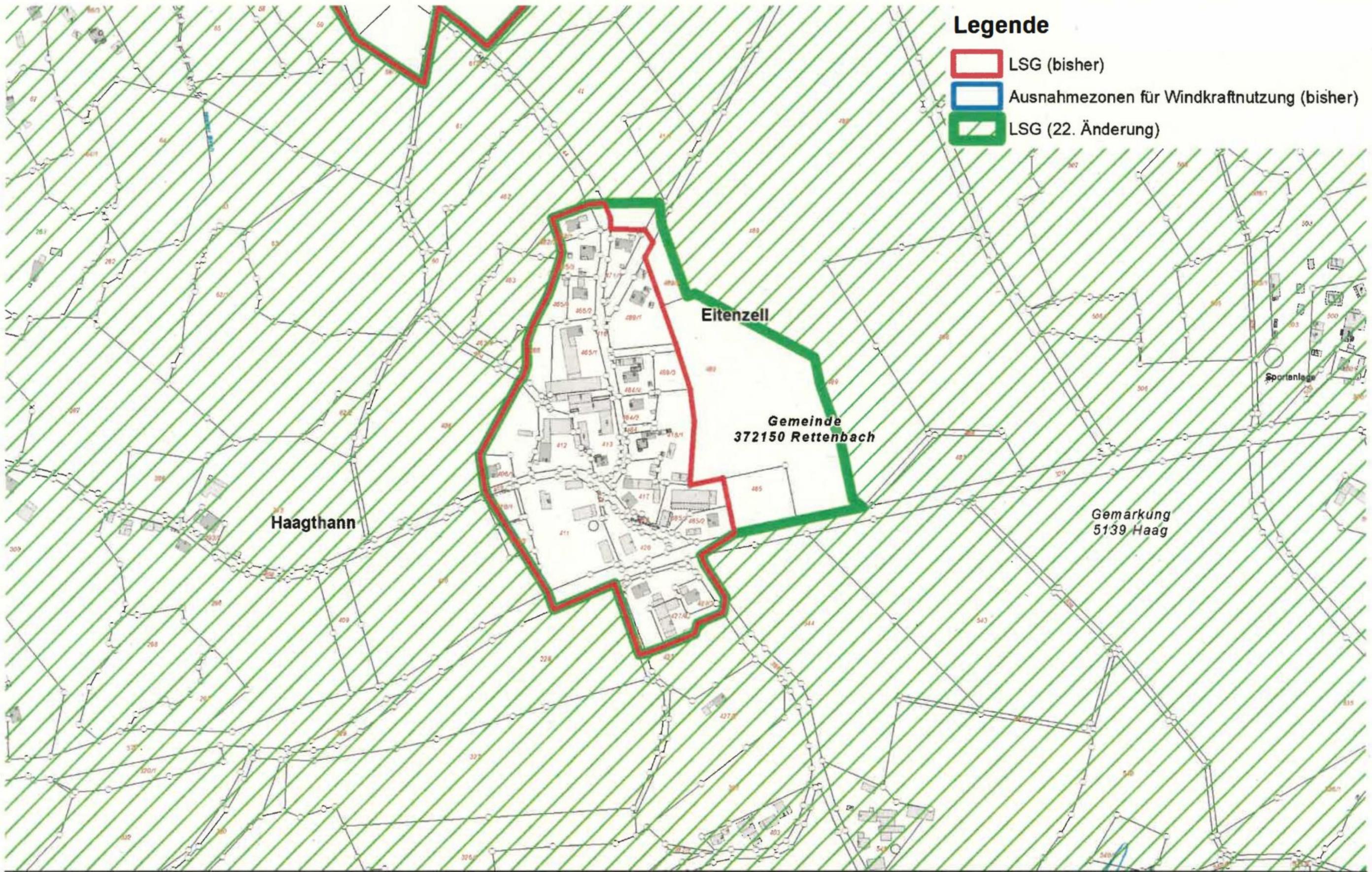
LSG "Oberer Bayerischer Wald" 22. Änderung

Cham, **01. Aug. 2023** Landkreis Cham
Löffler, Landrat

Handwritten signatures and initials in blue ink.

1:5.000





Legende

- LSG (bisher)
- Ausnahmezonen für Windkraftnutzung (bisher)
- LSG (22. Änderung)

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung
 (www.geodaten.bayern.de)
 Datenaufbereitung Landratsamt Cham
 (www.landkreis.cham.de)
 Rechtlicher Hinweis der Bayerischen Vermessungsverwaltung
 „Die Darstellung der Punkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.“

Ausschnitt
 Rettenbach - Eitenzell

**LSG "Oberer Bayerischer Wald"
 22. Änderung**

Cham, **01. Aug. 2023** Landkreis Cham
 Löffler, Landrat

1:5.000

Handwritten signatures in blue ink.

